VII.

Versuch
einer
Special-Diplomatik
des Bisthums Münster;
oder
die urkundlichen Geschichtsquellen für den Zeitraum der Geschichte Münsters von Hermann I. bis auf Hermann II.,
nachgewiesen und erläutert
von
Dr. H. A. Erhard.

Bei meiner vieljährigen, täglichen Beschäftigung mit Urkunden der verschiedensten Jahrhunderte, der ich immer so viel möglich ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse abzugewinnen suchte, fühlte ich das Bedürfniß, meine Forschungen zugleich auf die Urkundenwissenschaft im Ganzen zu beziehen, und immer fester gestaltete sich dabei in mir die Überzeugung, daß die bisherigen Bearbeitungen derselben, so großartig und werthvoll auch einzelne unter ihnen sich darstellen, doch dem jetzigen Umfange der historischen Urkundenkenntniß, und den aus wahrhaft wissenschaftlichen Grundsätzen sich nothwendig ergebenden Forderungen, zu wenig genügen. So entwickelte sich in mir allmälig die Idee einer neuen Gestaltung der Diplomatik als Wissenschaft, und zwar als Zweig der Geschichtsquellenkunde, die ich im letzten Hefte

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, nach ihren allgemeinen Umrissen zu entwerfen versuchte. Das ganze System hiernach vollständig auszuführen, schwebt mir zwar als fernes Ziel meiner Wünsche vor; aber die Hoffnung, an dieses Ziel wirklich zu gelangen, kann in meiner gegenwärtigen, literarisch ungünstigen Lage nur sehr gering sein; denn mancher anderer beschränkender Umstände nicht zu gedenken, lässt schon die weite Entfernung von größeren Archiven und Bibliotheken mich so viele der unentbehrlichsten Materialien und Hilfsmittel schmerzlich vermissen. Vorläufig hatte ich mir indessen bei jenem Entwurfe vorbehalten, nach Gelegenheit, einzelne Gegenstände der Urkundenwissenschaft besonders auszuarbeiten, theils um die Wissenschaft unmittelbar durch nähere Beleuchtung gewisser, bis jezt weniger beachteter Partien, einigermaßen zu fördern, theils auch um zugleich meine Ideen über die Bearbeitung des Ganzen, in solchen einzelnen Beispielen anschaulicher darzustellen.*) Der Beitrag, den ich zur Ausführung dieses Vorhabens heute zu liefern beabsichtige,**) dürfte dem Zweck dieser Versammlung um so weniger fern liegen, als ihm insbesondere die Aufgabe gestellt ist, eine Reihe der ältesten

*) Gewissermaßen sind hieher auch die Übersichten einiger der wichtigsten diplomatischen Disciplinen, die ich im 29. Bande der 1. Section der allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste gegeben habe, zu beziehen.

**) Die Abhandlung war zum Vortrag in einer der Vereinssitzungen zu Münster im J. 1839 bestimmt. (Vgl. die Chronik des Vereins für dieses Jahr.) Mehrere wesentliche Berichtigungen wurden mir möglich, als ich im Frühjahr 1840, in Folge einer ehrenvollen Einladung des Herrn Grafen von Kielmannsegge, mit dem an Original-Urkunden aus der hier behandelten Periode noch ziemlich reichen standesherrlichen Archive zu Kappenberg näher bekannt wurde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

urkundlichen Geschichtsquellen des Münsterlandes nachzuweisen und zu erläutern.

Da ich in meinem Entwurf eines Systems der Geschichtsquellenkunde mich bemühte, die Geschichtsquellenkunde als Ganzes, und die Diplomatik oder Urkundenwissenschaft als einen Zweig derselben, wissenschaftlich zu construiren, mußte ich unter andern die zweifache Richtung der historischen Diplomatik bemerken, in welcher sie sich entweder als allgemeine oder als specielle gestaltet. Die allgemeine Diplomatik betrachtet das gesammte Urkundenwesen als ein Ganzes, stellt die zu beschreibenden Eigenschaften der Urkunden nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammen, und berücksichtigt die einzelnen Urkunden nur in sofern, als sie ihre allgemeinen Lehren aus ihnen entwickelt und in Beispielen erläutert. Die specielle Diplomatik hat es dagegen mit den einzelnen Urkunden als solchen zu thun, indem sie jede für sich als ein Ganzes betrachtet, nach Innhalt und Form beschreibt und nach Umständen historisch und kritisch erörtert. Da aber, bei der ungeheuern Masse des bekannten, und der vielleicht noch größeren des erst bekannt zu machenden Urkundenvorrathes, eine das ganze Urkundenreich umfassende Special-Diplomatik weit außer den Grenzen menschlicher Möglichkeit liegt, und nur Gegenstand der Idee, aber nicht der Ausführung sein kann, so muß die Special-Diplomatik in einer engeren Beschränkung in die Wirklichkeit eintreten, indem sie sich der allgemeinen Diplomatik auf ähnliche Weise gegenüber stellt, wie wir Universal- und Special-Geschichte unterscheiden. Die Special-Diplomatik wird demnach das Urkundenwesen eines einzelnen Staates, einer Dynastie, oder sonst einer durch bestimmte Grenzen umschlossenen Urkunden-Gruppe behandeln, aber nicht nach den in der allgemeinen Diplomatik vorwaltenden generellen Begriffen, sondern nach individuell-historischer Ordnung, so daß sie die in ihrem Kreis gehörigen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einzelnen Urkunden und andere mit diesen verwandte, schriftliche Nachrichten, nach ihrem eigenthümlichen Innhalt, und so weit es nöthig ist auch nach ihren formellen Verhältnissen im Einzelnen betrachtet. In diesem Sinne haben wir schon vorlängst in dem unschätzbaren Chronicon Gottwicense und in Heumanns Commentarien zwei, zu den Quellen der Diplomatik gehörige, Special-Bearbeitungen der älteren deutschen Kaiser-Urkunden erhalten; die jedoch das eigentliche Gebiet der Special-Diplomatik dadurch überschreiten, daß sie sich zugleich die ausführliche Bearbeitung allgemein-diplomatischer Lehren zur Aufgabe gestellt haben. Eine Anwendung dieses Beispiels auf kleinere Urkundenkreise hat bis jetzt noch nicht stattgefunden. — So wie es aber viele Special-Geschichten von weiterer oder engerer Beschränkung gibt, so läßt sich auch die Special-Diplomatik eben so vielfach aufstellen, als es einzelne Staaten, Dynastien, Corporationen und sonstige ideale Personen oder Zustände gibt, die ein eigenthümliches, an Umfang und Innhalt hinlänglich bedeutendes Urkundenwesen besitzen; und die allgemeine Diplomatik ist gleichsam als die Summe aller möglichen Zweige der Special-Diplomatik zu betrachten. Da nun also die Special-Diplomatik nicht als integrirender, der allgemeinen Diplomatik coordinirter Theil der Wissenschaft, in das System derselben eingehen kann, sondern nur als specielle Ausführung eines einzelnen, aus dem Umfange des Ganzen hervorgehobenen Gegenstandes erscheint, so musste ich bei dem Entwurf eines Systems der Diplomatik mich auf die bloße Andeutung der Special-Diplomatik beschränken, ohne ihr eine besonders ausgeführte Betrachtung widmen zu können; doch behielt ich mir vor, dieselbe bei anderer Gelegenheit in beispielsweiser Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes nachzuholen; und dies Versprechen ist es, welches ich gegenwärtig erfülle, indem ich den Versuch einer Special-Diplomatik des Bisthums Münster, und zwar des Zeitraumes von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bischof Hermann I. bis auf Hermann II. hier zur Beurtheilung vorlege. Von selbst schon wird es einleuchten, weshalb ich gerade diesen Zeitraum wählte. Vor Hermann I. ist ein Münstersches Urkundenwesen nur in sehr unvollkommenem Sinne als bestehend anzunehmen, denn die wenigen, aus früheren Zeiten bekannten Urkunden sind in den Originalen sämmtlich verloren, überdies zum Theil zweifelhaft oder doch interpolirt, und stehen so vereinzelt, daß sie sich zu einer allgemeinen übersichtlichen Betrachtung wenig eignen. Nach Hermann II. hingegen wird die Masse der vorhandenen Urkunden so groß, daß ihre Zusammenstellung einen Aufwand an Zeit und Raum in Anspruch nimmt, wie mein gegenwärtiger Zweck ihn nicht zulässt. Überhaupt glaube ich, daß eine eigenthümliche Bearbeitung der Special-Diplomatik in einem gegebenen Umfange nur für die älteren Zeiten von besonderem wissenschaftlichen Interesse sein kann, da später, besonders vom vierzehnten Jahrhunderte an, die Urkunden an Zahl sich überaus häufen, ihre formellen Merkwürdigkeiten dagegen immer mehr abnehmen, und selbst ihr, theils zu gleichartiger, theils minder wichtiger Innhalt, nur eine Auswahl zum Behuf wissenschaftlicher Forschung gestattet.

Aus der Angabe meines Planes ergiebt sich von selbst, daß hier nur von den urkundlichen d. h. im Wege des Geschäftslebens entstandenen Geschichtsquellen, mit Ausschließung der eigentlich literarischen, die Rede ist. Jene zerfallen in zwei Klassen; die eine umfasst die Denkmaale ersten Ranges, oder die eigentlichen Urkunden im engeren Sinne, wozu sowohl die von den Bischöfen selbst oder unter ihrer Theilnahme, als die von Andern in Angelegenheiten des Bisthums und seiner Angehörigen ausgestellten gehören; die andere begreift die Denkmaale zweiten Ranges, wohin ich die amtlichen Aufzeichnungen ohne urkundliche Form, also Nekrologien, Heberollen, Rechnungen und andere im Laufe des Geschäftslebens niedergeschriebene Nachrichten rechne.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Anzahl der letzteren ist zwar für die hier behandelte Periode nur gering, aber doch in den ersten Abschnitten derselben, gegen die Denkmaale ersten Ranges, fast überwiegend. Außer einigen, in der Folge an den geeigneten Orten zu nennenden, kommt hier vorläufig das Nekrologium des Domkapitels in Erwähnung, das zwar in seiner gegenwärtigen Gestalt erst im sechszehnten Jahrhundert bearbeitet ist, aber ohne Zweifel auf alte, zuverlässige Nachrichten sich gründet.

I. Hermann I. (1032—1042.)

Zur Zeit als Hermann I. den bischöflichen Stuhl von Mimigardevord (wie damals der bischöfliche Sitz noch allgemein genannt wurde) einnahm, befand sich das Bisthum noch in Abhängigkeit von dem Herzogthum Sachsen, und sein Güterbesitz war, in Verhältniss zu den späteren Zeiten, sehr beschränkt, wiewohl den nothwendigen standesmässigen Unterhalt des Bischofs und seines Domkapitels und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung die weltlichen Güter ursprünglich bestimmt waren, schon wesentlich überwiegend. Die weltliche Jurisdiction war größtennoch in den Händen der Vögte. Die Gütertheilung zwischen dem Bischof und dem Domkapitel hatte schon seit längerer Zeit stattgefunden; die Mitglieder des Domkapitels führten jedoch noch ein gemeinschaftliches Leben, das erst im Verlaufe der Zeit allmählig sich löste, ohne daß wir im Stande sind, den eigentlichen Zeitpunkt dieser Trennung genauer zu bestimmen. Ob die Bischöfe vor Hermann I. an den Reichsverhandlungen Theil nahmen, davon finden wir gar keine bestimmten urkundlichen Zeugnisse, können jedoch aus andern Gründen schließen, daß es wenigstens von einzelnen geschehen ist. Neben der Kathedralkirche bestand am Sitze des Bisthums weder ein secundäres Collegiatstift, noch ein Kloster, noch eine zweite Pfarrkirche; indessen war um die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

alte Burg Mimigardevord her ein städtischer Anbau, woraus in der Folge die Stadt Münster entstand, schon vorhanden, jedoch ohne geschlossenen Umfang und ohne eigenthümliche städtische Rechte. In der Diöcese finden wir die Klöster Nutlon, Freckenhorst, Meteln, Borghorst und Liesborn, nebst mehreren Pfarrkirchen, aber noch keine Spur von städtischen Niederlassungen. So gestaltet sich der Boden, aus welchem das einheimische Urkundenwesen der nächstfolgenden Periode hervorgeht.

Von Hermann I. selbst ist nur eine einzige Urkunde bekannt, aber nicht mehr im Originale nachzuweisen, worinn er die von ihm, in Gegenwart des Abtes Gerold von Werden verrichtete Einweihung der Kirche zu Lüdinghausen, und die Befreiung derselben von dem bischöflichen Zehenten, berichtet *) Der Ort Lüdighausen gehörte, wie wir aus dieser Urkunde sehen, zu den Besitzungen der Abtei Werden. Hinsichtlich ihrer formellen Fassung, beginnt diese Urkunde mit der ungewöhnlichen Anrufung: In nomine Jesu Christi Domini nostri. Der Bischof selbst nennt sich: Ego indignus servus Dei Herimannus Episcopus, ohne den Namen seines bischöflichen Sitzes beizufügen. Gleich im Eingange der Urkunde wird das Datum der verrichteten Einweihung angegeben: Anno dominicae incarnationis MXXXVII. indictione V., V. Idus Julii; ein besonderes Datum der Ausfertigung ist nicht vorhanden. Beglaubigungsformeln hat die Urkunde in der bekannten Abschrift nicht; doch kann man hieraus freilich nicht schließen, ob sie dem Originale fehlten, oder nur in der Kopie weggelassen wurden. Von äußeren Eigenschaften ist, da wir das Original der Urkunde nicht kennen, nichts zu sagen.

Die übrigen zur Geschichte Hermanns I. vorhandenen urkundlichen Nachrichten beziehen sich auf die Stiftung des

*) Gedruckt b. Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 497.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

für Münster so bedeutend gewordenen Klosters Überwasser, und finden sich in zwei einzelnen Documenten, und in einem schätzbaren, ursprünglich in das Archiv des Stifts Überwasser gehörigen, nachmals aber in Privatbesitz übergegangenen Pergament-Codex der vier Evangelien, welchem die ältesten geschichtlichen Nachrichten vom Stift Überwasser, von seiner Stiftung durch Bischof Hermann I. bis zu seiner Wiederherstellung und neuen Einweihung durch Bischof Erpho, beigefügt sind. Da diese Nachrichten mit dem Ausruf der Freude und des Dankes wegen dieser Wiederherstellung schließen, ihr Schreiber also von der abermaligen Zerstörung des Klosters, bei der Belagerung Münsters im Jahre 1115, noch nichts gewußt haben kann, so muss das Buch nothwendig vor diesem Jahre, mithin zu Ende des elften oder in einem der ersten Jahre des zwölften Jahrhunderts geschrieben sein; die darinn enthaltenen Angaben können also den gleichzeitigen Urkunden am Werthe nur wenig nachstehen. Übrigens ist der Text der Evangelien mit den historischen Nachrichten von einer Hand, und zwar mit der schönsten germanischen Minuskel, überaus sauber geschrieben. Zur Geschichte unseres Bischofs Hermanns I. wird uns darin gemeldet, daß am 29. December 1041 (oder nach unserer Zeitrechnung 1040), in Gegenwart des regierenden Kaisers Heinrichs III., die einzelnen Altäre des Klosters der heiligen Maria zu Mimigardevord, theils von den Erzbischöfen zu Cöln, Mainz und Magdeburg, theils durch den Stifter des Ortes, Bischof Hermann selbst, unter Assistenz des Erzbischofs von Bremen und der Bischöfe von Minden, Bamberg, Hildesheim, Zeiz, Osnabrück, Lüttich und Schleswig, geweihet worden; daß die erste Äbtissinn Bertheithis eine Schwester des Bischofs Hermann gewesen, und daß der Kaiser, in Gegenwart fast aller Großen des Reichs, das neue Stift mit dem Hofe Harvia im Livegau beschenkt habe.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Über eben diese Schenkung des Hofes Harvia im Livegau, in der Grafschaft Dietbalds an die von dem Bischof Hermann gestiftete Kirche S. Mariae in Mimigartevurtensi loco, spricht nun auch eine besondere Urkunde König Heinrichs III. dat. Mimigartefurte IV. Kal. Januar. 1041 (d. h. d. 29. December 1040), deren Fassung mit den übrigen bekannten Kaiser-Urkunden jenes Zeitalters vollkommen übereinstimmt. Für die Originalität der noch vorhandenen Charte möchte ich indessen nicht einstehen; denn obgleich in den Schriftzügen kein Grund zum Zweifeln liegt, auch das Monogramm dasselbe ist, dessen sich Heinrich III. in seinen Urkunden gewöhnlich bedient, so fehlt doch das Siegel, und es ist keine Spur zu finden, daß ein solches jemals vorhanden gewesen, wiewohl es am Schlusse der Urkunde förmlich angekündigt wird. Ich möchte also vermuthen, das eigentliche Original sei in dem nachher zu erwähnenden Klosterbrande verloren gegangen, und man habe, wie dies auch wohl in ähnlichen Fällen mehr geschehen, zum Ersatz ein neues Exemplar in möglichster Ähnlichkeit mit dem abhanden gekommenen verfertigt.*)

Ein zweites Document berichtet uns, Heinrich III. habe zu seiner Memorie demselben Stifte den königlichen Zehenten in Friesland geschenckt, und bedroht Alle, welche das Kloster in diesem Besitze kränken, mit geistlichen Strafen. Diese Urkunde gibt zwar das Datum der Stiftung und Schenkung, wie die vorige, an; daß sie aber nicht gleichzeitig verfasst sein kann, ergibt sich schon daraus, daß Heinrich III. darin Imperator genannt wird, wie er 1040 noch nicht heißen konnte; übrigens wird sowohl von ihm, als von Bischof Hermann in der dritten Person, von letz-

*) Gedruckt ist diese Urkunde bei Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 318.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

terem sogar mit dem Prädikate venerandae memoriae, gesprochen, welches zwar nicht dessen schon erfolgtes Ableben beweist, da man es allerdings auch noch lebenden Personen geistlichen Standes aus besonderer Ehrerbietung beigelegt findet; wohl aber, daß von ihm selbst die Urkunde nicht ausgegangen sein kann, obgleich auch kein anderer Aussteller genannt ist. Ohngeachtet also das ganze Document, durch die an seiner Spitze stehende Ausrufungsformel: In nomine sanctae et individuae Trinitatis, gleichsam solennisirt ist, haben wir es doch übrigens, nach dem Innhalt und Fassung, als eine bloße Geschichtserzählung zu betrachten. Von einem Siegel oder einer sonstigen äußeren Beglaubigung ist gar nicht die Rede. Die Schriftzüge sind indessen von hohem Alter, und nichts hindert uns, sie noch in das eilfte Jahrhundert zu versetzen.*)

Die Memorie des Bischofs Hermann ist auf den 21. Julius angesetzt, und soll in der Überwasser-Kirche gefeiert werden.

II. Ruodpertus. (1042—1063.)

Aus der Zeit dieses Bischofs besitzen wir eine einzige Urkunde, die zwar nicht in seinen eignen Angelegenheiten, aber doch unter seiner Mitwirkung ausgestellt, und daher als die erste, von einem Bischof von Münster noch im Original vorhandene Urkunde zu betrachten ist.**) Auch sie gehört dem Stift Überwasser an. Benno, Vicedominus zu Mimigerneford, schenkt diesem Stifte, zu seiner eignen Memorie und zum Andenken der verstorbenen Bischöfe Hermann und Sigfried, ein Gut zu Walthorp, genannt

*) Auch dieses Document ist gedr. b. Niesert a. a. O. S. 320, und abermals in dess. M. U. S. 2. B. S. 51.

**) Gedr. b. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 39.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hoanasche, und übergibt es durch die Hand des Vogtes Ruodwardus; dagegen wird ihm von Seiten des Klosters, durch die Hand des Vogtes Liupo, eine Hove zu Ihtere, welche Bischof Ruodpert dem Kloster geschenkt hat, nebst einer Hove zu Risonbeke zu lebenslänglicher Benutzung, gegen einen jährlichen Zins, und mit Vorbehalt des Heimfalles nach seinem Tode, übergeben. Bischof Ruodpert, in dessen Gegenwart die Verhandlung geschehen, hat die Urkunde durch sein Siegel beglaubigt; außerdem werden der Dompropst Arnoldus, der Dechant Ripo, mehrere Mitglieder des Domkapitels, ein Ritter Hermann, und andere Personen weltlichen Standes als Zeugen genannt. — Die Fassung der Urkunde hat darinn etwas Eigenthümliches, daß sie, ohne die sonst gewöhnliche Anrufung, sogleich mit Aufzählung der Beweggründe zur schriftlichen Aufbewahrung vorgegangener Thatsachen beginnt, und hieran die Geschichtserzählung anknüpft. Als eigentlichen Aussteller der Urkunde gibt sich Benno zu erkennen, indem er von sich durchgängig in der ersten Person spricht. Eine Bannformel ist nicht vorhanden, sondern es wird bloß des Siegels, als der einzigen Beglaubigung gedacht. Das Datum fehlt. Die Schrift ist eine ungemein saubere, und für ihr Zeitalter höchst charakteristische Minuskel. Von dem aufgedruckten Siegel hat sich unglücklicher Weise nur ein Bruchstück erhalten, doch ist auf diesem das Brustbild des Bischofs noch ziemlich deutlich zu erkennen.

III. Friedrich I. (1064—1084.)

Friedrich I., ein Sohn Dietrichs II. Grafen von Wettin und Kaiserlicher Kanzler, erlangte, nachdem er sich vorher vergebens um das Erzbisthum Magdeburg beworben, entweder noch 1063, oder zu Anfange des Jahres 1064 das Bisthum Mimigardevord, für welches damals schon der Name Münster in Gebrauch gekommen war. Wir finden

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihn, unter dem Namen Fredericus Mimigardefordensis id est Monasteriensis Episcopus (wenn nicht das letztere vielleicht Zusatz einer späteren Abschrift ist), als Zeuge in einer Urkunde, worinn Kaiser Heinrich IV. die Grafschaft Westflingen nebst der Abtei Egmonde, dem Bisthum Utrecht einverleibt zu Werde den 30. April 1064.*) Urkunden von ihm oder für ihn ausgestellt, sind gar nicht vorhanden; wir sind daher bei ihm — mit einer nachher zu erwähnenden Ausnahme — ganz auf geschichtliche Denkmaale vom zweiten Range beschränkt, zu welchen, von seiner Zeit an, der sogenannte Liber rubeus des Stifts Mauritz hinzukömmt, dessen Autorität jedoch, sobald nicht von wirklichen Urkundenabschriften, sondern von den vorangehenden historischen Nachrichten die Rede ist, dadurch sehr beschränkt wird, daß der gelehrte Scholaster Bernhard Tegeder, der gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts dieses Buch sammelte, in jenen historischen Nachrichten sich nicht streng an seine urkundlichen Quellen hielt, sondern vieles nach der damals schon sehr getrübten Tradition, oder gar nach seinen eignen Meinungen gestaltete, und daher manches offenbar Irrige und Erdichtete einfließen ließ.

Von unserm Bischof Friedrich berichtet uns nun zuvörderst das Necrologium des Domkapitels, er habe der Domkirche drei Höfe geschenkt, und das Schloss Haren mit drei Höfen für sie erkauft, auch der Propstei die Servitien am Tage Johannes des Täufers und des h. Abendmahls gegeben. Der Liber rubeus aber erzählt uns, Friedrich habe den Anfang gemacht zur Gründung des Collegiatstifts S. Mauritz, dem er über 20 Villicationen geschenkt und den nächsten Rang nach dem Domkapitel angewiesen. — In dem, bei Hermann I. erwähnten Codex des Stifts

*) Heda Hist. Episc. Ultraj. pag. 128.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Überwasser findet sich die Nachricht, daß am 5. April 1071, also zur Zeit Friedrichs I., das Kloster Überwasser, im ein und dreißigsten Jahre seines Bestehens, durch eine wüthende Feuersbrunst zerstört wurde. Die Wiederherstellung desselben erlebte weder die damalige Äbtissinn Ida, noch der Bischof. Daß letzterer eine Ordnung für die Dienstleute der Domkirche aufrichtete, erfahren wir aus einer Urkunde seines Nachfolgers; und daß er, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern und Vettern aus dem Hause Wettin, das Kloster Gerbstädt im nördlichen Thüringen stiftete, worauf, um seinetwillen, die Aufsicht über dieses Kloster dem jedesmaligen Bischof von Münster übertragen wurde, wird uns in einer Urkunde des Markgrafen Conrad von Meißen, vom Jahre 1118, berichtet. — Friedrich starb im Jahre 1084; seine Gedächtnissfeier wurde sowohl in der Domkirche als zu S. Mauritz, und hier auf besonders ausgezeichnete Weise, am 18. April begangen.

IV. Erpho. (1085—1097.)

Erpho, ein Verwandter des Bischofs Friedrich, übrigens von unbekannter Abkunft, muss den bischöflichen Stuhl in den ersten Tagen des Jahres 1085 bestiegen haben, da er, zu Folge der nachher vollständig mitzutheilenden Nachrichten, am 11. Januar 1085 schon als Bischof fungirte, und am 30. December desselben Jahres noch das erste Jahr seiner Ordination rechnete. Es sind drei von ihm ausgestellte Urkunden bekannt und sämmtlich noch in den Originalen vorhanden. Zwei, für das Stift Freckenhorst, befinden sich jetzt im Königl. Geheimen Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin; die dritte, für das Stift Überwasser, beruht noch in Münster. Die Fassung dieser Urkunden hat viel Eigenthümliches, wovon, ehe wir zur Angabe ihres Inhalts übergehen, hier voraus Einiges zu bemerken ist. Die erste derselben beginnt in ungewöhnlicher Weise, weder

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mit einer Invocation, noch mit dem Namen des Bischofs, sondern mit der Ankündigung: Ad omnium qui in praesenti subsistunt vel futuro successerint fidelium notitiam pervenire desideramus, und fährt dann, aus der Construction fallend, unmittelbar fort: qualiter ego Erpho u. s w. Die zweite und dritte beginnen mit der Anrufung: In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Der Bischof selbst nennt sich in den beiden ersten Urkunden Episcopus Mimigardefordensis, und zwar divina miserante clementia, wozu in der zweiten Urkunde noch die demüthige Äußerung kommt: etsi solo nomine. Indessen ist doch schon in der zweiten Urkunde von der Ecclesia major Monasteriensis die Rede, und in der dritten führt der Bischof selbst das Prädikat: Sanctae Monasteriensis ecclesiae Praelatus. Eigentliche Bannformeln finden sich in diesen Urkunden nicht; nur daß in der zweiten Alle insgemein vor einer Verletzung der in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen, um Seelengefahr zu vermeiden, ernstlich gewarnt werden. Von dem Datum dieser Urkunden wird in Verbindung mit ihrem Innhalte die Rede sein. Was die äußere Form betrifft, so besteht die Schrift der Urkunde, welche wir hier besitzen, in einer großen, fetten und stark ausgebildeten Minuskel. Auf dem Siegel, (das übrigens an allen bekannten Urkunden aus Wachs, und keineswegs, wie Niesert M. U. S. 2. B. S. 156 angibt, aus Gips besteht), ist der Bischof in halber Figur, vorwärts sehend, mit entblößtem Haupte und mit einem Bischofsstabe vorgestellt, mit der Umschrift: Erpho Di. Gra. Mimigardefordensis Eps.

Außer diesen Urkunden und einer fremden, in welcher Erpho als Theilnehmer und Zeuge vorkommt, haben wir zu seiner Geschichte auch die bereits erwähnten Quellenschriften zweiten Ranges, unter denen insbesondere der Evangelien-Codex des Klosters Überwasser uns den ganzen Hergang

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der durch Erpho verrichteten Einweihung dieses Klosters und seiner Kirche mit allen Einzelnheiten berichtet.

Die urkundlich nachzuweisenden Thatsachen zur Geschichte dieses Bischofs sind demnach in chronologischer Ordnung folgende:

Am 11. Januar 1085 machte er mit der neuen Einweihung des Klosters Überwasser, unter der dritten Äbtissinn desselben, Christina, den Anfang. Er begann sie an dem genannten Tage mit der westlichen Seite des Klosters, und setzte sie in demselben und den folgenden Jahren in der Ordnung fort, daß am 25. März 1085 der Altar in der Jerusalems-Kapelle, am 29. December desselben Jahres der Haupt-Altar, sowie der südliche und nördliche Seiten-Altar, ferner am 24. Januar 1087 die südliche, am 1. Februar 1088 die nördliche Kapelle, endlich am 16. August 1088 der Chor und der westliche Altar im Chore geweiht wurde. Der Bischof leistete alle diese Verrichtungen unentgeltlich, und schenkte die davon fallenden Gebühren (omne debitum servicii) dem Kloster oder seiner hohen Patroninn, der heiligen Jungfrau (Reginae Polorum).

Am 30. December 1085 (III. Kal. Januar. 1086) verlieh Bischof Erpho, auf Bitten der Äbtissinn zu Freckenhorst, die den Zustand der Dienstleute ihrer Kirche zu verbessern wünschte, denselben eben das Recht, welches sein Vorgänger, Bischof Friedrich, den Dienstleuten der Domkirche verordnet hatte. Von dem Personal des Stifts Freckenhorst werden uns bei dieser Gelegenheit die Äbtissinn des Stifts Adelheit, die Pröpstinn Ida, die Dekaninn Eila, die Küsterinn Gerberga, und einige andere genannt. Unter den als Zeugen anwesenden Mitgliedern des Domkapitels bemerken wir den Dechant Rudolf, den Vicedom Godeschalcus und den Custos Hermann; unter den weltlichen Zeugen die Grafen Lambert und Godefrid. Die Verhandlung geschah zu Mimigardeford in Camera

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Episcopi, durch welche Angabe das damalige Bestehen einer abgesonderten bischöflichen Güterverwaltung bewiesen wird.*)

Zu Folge einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. (d. Ratisbon. Kal. Febr. 1089), war Bischof Erpho unter den Fürsten, welche auf der Versammlung zu Quedlinburg den Markgrafen Egbert, wegen seiner wiederholten Empörungen gegen den Kaiser, verurtheilten, und ihm die Grafschaft in dem friesischen Wester- und Oster-Gau, zum Vortheil des Bisthums Utrecht, absprachen.**)

Am 2. September 1090, welches Erpho als das fünfte Jahr seiner Ordination bezeichnet (jedoch irrthümlich, da es, wenn 1085, zu Folge der obigen Urkunde, das erste war, nothwendig schon das sechste sein muss), befand er sich zu Freckenhorst, und errichtete daselbst eine Ordnung, wie es mit den täglichen Präbenden und andern Gebräuchen des dasigen Stifts gehalten werden sollte. Diese Verordnung wurde bei der Einweihung der Domkirche zu Münster, am 2. November 1090, in Gegenwart des Erzbischofs Hermann von Cöln und des Bischofs Heinrich von Lüttich, und dann abermals in derselben Kirche, bei der Einweihung des Altars Johannes des Täufers, am 11. Februar 1091, bestätigt. Diese drei verschiedenen Handlungen sind in einer Urkunde zusammengefasst.***) — Bei der letzten Angabe bemerkt der Bischof zugleich, er habe an diesem Tage die Büßenden (poenitentes) in die Kirche geführt und allgemeinen Ablass ertheilt, im Begriffe, des nächstfolgenden Tages nach Jerusalem abzureisen (utpote

*) Gedr. b. Boichorst Vita Erphonis pag. 79. u. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 48.

**) Schultes Director. diplomat. 1. B. S. 205: u. die das. alleg. Schriften.

***) Boichorst l. c. pag. 83. Kindlinger a. a. O. S. 55.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

insequenti die Hierosolymam iturus). Wenn wir hieraus eine unabweisliche Zeitbestimmung für des Bischofs Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande erhalten, so lehrt uns die nächstfolgende Urkunde, daß er im folgenden Jahre von dieser Reise in seine Diöcese zurückgekehrt sein musste; denn im Jahre 1092 beurkundete er, daß er von Ocelinus das Gut Were gekauft habe, welcher Kauf zuerst in dem bischöflichen Hofe Hasbeche geschlossen, dann, nach westfälischem Rechte, im Gerichte des Grafen Dodechinus (also im Freigerichte, für dessen Wirksamkeit wir damit ein schätzbares urkundliches Zeugniss erhalten) bestätigt worden; und daß er dieses Gut sofort, jedoch mit Vorbehalt des Antheils der Kirche zu Freden dem Kloster S. Marien zu Münster (Überwasser) geschenkt habe. Bei dieser in der Kirche zu Überwasser (ohne Angabe des Tages) stattgehabten Verhandlung waren außrr Werenboldus, dem Vogte der Kirche zu Freden, Eppo, dem Villicus des Gutes, und vielen andern Personen, auch mehrere Mitglieder des Domkapitels, worunter der Propst Ludolfus und der Dechant Suegerus, zugegen.*)

Ohne Zeitbestimmung meldet uns das Nekrologium des Domkapitels, Erpho habe der Domkirche den Hof Rumoldinchove geschenkt; und der Liber rubeus des Stifts Mauritz nennt ihn den zweiten Gründer und Erweiterer dieses Stiftes; besonders wird gerühmt, daß er demselben viele Geschenke gemacht, und Reliquien aus dem heiligen Lande mitgebracht habe. Der Propst des Stifts, Ludolfus, war mit ihm in das heilige Land gereist und hatte dort seinen Tod gefunden; die Angabe aber, daß auch Erpho daselbst gestorben, beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung, da er, wie wir eben gesehen, in seine Diöcese

*) Kindlinger a. a. O. S. 64.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zurückgekehrt, und erst im Jahre 1097 gestorben ist. Sein Todestag wurde im Stift Mauritz am 9. November mit besonderen Feierlichkeiten begangen. Im Nekrologium des Domkapitels ist seine Gedächtnißfeier auf den 11. November angesetzt. —

Da wir hier nahe an der Grenze des 11. Jahrhunderts stehen, so dürfen wir auch nicht unterlassen, des höchst merkwürdigen Sprach- und Geschichtsdenkmaals, der Freckenhorster Heberolle, welche unzweifelhaft aus diesem Jahrhundert herrührt und der Münsterschen Diöcese angehört, zugleich aber auch für die ganze diplomatische Literatur, als das, so viel bekannt, älteste größere Beispiel vom Gebrauch der deutschen Sprache im Urkundenwesen, von ausgezeichnetem Werthe ist, zu gedenken.*)

V. Burchard. (1098—1118.)

Wir kennen nur eine einzige von diesem Bischof ausgegangene Urkunde, die aber nicht mehr im Originale, sondern nur in dem großen Kopialbuche des Münsterschen Domkapitels erhalten ist.**) Sie beginnt mit der gewöhnlichen Anrufung: In nomine sanctae et individuae Trinitatis, und bietet sonst in ihrer schriftlichen Fassung nichts Eigenthümliches dar; doch ist zu bemerken, daß der Bischof darinn nicht in der ersten Person redend eingeführt, sondern von ihm in der dritten Person gesprochen wird. Der Bischof wird Episcopus Mimigardefordensis, auch Mimigardeford als Ort der Verhandlung genannt, wo die Urkunde am 6. August 1110, im zwölften Jahre der Ordination des Bischofs Borghard gegeben wurde. Von einem Siegel und andern formellen Eigenschaften der Urkunde kann,

*) Gedruckt b. Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 581. u. f.

**) Gedr. b. Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 257.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

da wir das Original nicht mehr besitzen, natürlich nicht die Rede sein. Dem Innhalte nach wird uns darinn berichtet, daß Bischof Borghard, auf Bitten des Camerarius Herimann und dessen Ehefrau Atheluid, den Brüdern (d. h. dem Domkapitel) einen Zehenten aus verschiedenen einzeln genanten Orten zugeeignet, aus welchem jedoch die gedachten Eheleute lebenslänglich eine volle Präbende gleich einem der Brüder genießen sollen. Ausserdem gibt derselbe Herimann, zu seinem und seiner Ehefrau Anniversarium, den Brüdern eine, 5 solidos ertragende Hove zu Dorovelde mit 5 eigenhörigen Leuten. Sowohl diese Hove als der vorgedachte Zehente sollen zu der Verwaltung des Celerarius gehören und zu den täglichen Präbenden der Brüder verwendet werden. Alles dies wird mit dem bischöflichen Banne bekräftigt, und eine große Anzahl von Mitgliedern des Domkapitels (worunter Gerhardus Scholarum magister), freien Leuten weltlichen Standes und Dienstleuten der Domkirche sind als Zeugen genannt.

Desto zahlreicher sind die Urkunden, in welchen Bischof Burchard als Zeuge vorkommt, welche daher seine häufige Gegenwart auf Reichs- und Fürstenversammlungen und seine fast ununterbrochene Theilnahme an den allgemeinen Reichsangelegenheiten beweisen. So war er Zeuge bei einer Schenkung Kaiser Heinrichs IV. an die S. Marien-Kirche zu Aachen, daselbst am 10. Februar 1099,*) und bei einem Vertrage zwischen den Bischöfen von Speyer und Worms, geschlossen zu Mainz am 9. November 1099;**) ferner bei einem Gütertausche des Stifts S. Stephan zu Mainz mit

*) Miraei Opp. dipl. T. I. pag. 367. Es wird zwar daselbst das Jahr 1098 angegeben, allein man muss dies nach einer erst im März anfangenden Jahresberechnung verstehen.

**) Würdtwein Subsid. Tom. IV. pag. 329.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dem Kloster Ravengirsburg auf dem Hundsrück, geschlossen in Gegenwart Kaiser Heinrichs IV. (wahrscheinlich zu Mainz) im Jahre 1103;*) er war unter denen, auf deren Verwendung Kaiser Heinrich V. dem Kloster S. Marimin gewisse Güter zurückgab, zu Folge der Urkunde, ausgefertigt zu Mainz am 1. Mai 1107;**) und unter den Fürsten, auf deren Verwendung ebenderselbe Kaiser dem Bisthum Meissen gewisse Güter eignete, worüber die Urkunde gegeben zu Merseburg am 30. Mai 1108;***) eben so war er Zeuge bei einer Güterbestätigung Kaiser Heinrichs V. für das Bisthum Meissen, gegeben zu Goslar am 28. December 1108;****) er befand sich unter den Fürsten, auf deren Rath und Verwendung Heinrich V. einen Gütertausch zwischen der Kirche zu Goslar und dem Kloster Paulinzelle bestätigte, zu Goslar am 4. Juli 1109;†) und war im Rathe desselben Kaisers zugegen, als dieser, am Begräbnisstage seines Vaters Heinrichs IV. die Stadt Speier von einer lästigen Abgabe freisprach, worüber die Urkunde gegeben zu Speier am 14. August 1111;††) endlich war er Zeuge bei Heinrichs V. Bestätigung der Privilegien des Stifts Hersfeld, zu Merseburg am 11. Januar 1112;†††) verschiedener unvollständig datirter Urkunden, worinn er noch genannt wird, nicht zu gedenken. In allen diesen Urkunden wird er als Episcopus Monasteriensis aufgeführt, woraus

*) Günther Cod. dips. 1. Th. S. 161.

**) Gudenus Cod. dipl. Tom. II. pag. 8.

***) Hornii Comment. in epist. Adelgoti, pag. 7. not.

****) Schöttgen Leben Wiprechts, Urk. S. 8.

†) Hesse Paulizelle, Urk. S. 2.

††) Wyrdtwein Nova subsid. Tom. I. pag. 136.

†††) Wenck Hess. Landesgesch. Urkdb. 3. B. S. 65.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

man sieht, daß der Gebrauch des alten Namens Mimigardevord im Auslande damals schon ganz erloschen war.

In die letzten Jahre des Bischofs Burchard ist, nach aller Wahrscheinlichkeit, auch die älteste noch vorhandene, aber undatirte, Domkapitularische Urkunde zu setzen. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Königlichen geheimen Staats- und Kabinets-Archive zu Berlin; durch gütige Mittheilung des Herrn Geheimen Archivraths Höfer weiß ich aber, daß sich an ihr schon dasselbe große elliptische Siegel mit dem roh gearbeiteten Brustbilde des Apostels Paulus, wie an den übrigen hier noch vorhandenen Domkapitularischen Urkunden, und zwar auf der Charte festgeheftet befindet. Ihre formelle Fassung zeigt manches Eigenthümliche, wie gleich zu Anfange die ungewöhnliche Anrufungsformel: In nomine sanctae Trinitatis et individuae Unitatis; dann die daran unmittelbar sich anschließende feierliche Einleitung; eben so am Schlusse die ungewöhnlich milde Bestätigungsformel: Sed largiente gratia Dei et Clericorum et laicorum ita stabilitum est testimonio, ut a nullo possit infringi sine animarum periculo; und zuletzt der das Ganze beschliessende Segenswunsch: Vivat et regnet Dominus per omnia benedictus Deus. Amen. Auch der Inhalt dieser Urkunde ist nicht unwichtig. Es wird darinn erzählt: ein Priester und Canonicus der Kirche zu Mimigardeford, Godeschalcus, habe den Brüdern dieser Kirche ein Gut zu Telgost geschenkt, mit der Bestimmung, davon jährlich am Allerheiligen-Abend 60 Brode und eben so viele Käse unter die Brüder zu vertheilen. Derselbe Godeschalcus habe darauf von dem Dechant Helmericus erlangt, daß das Gut einem gewissen Hezelinus und seinem Sohne Walthardus nach ihm, unter der Bedingung obiger Präſtation, verliehen worden. Da nun aber Walthardus keinen Sohn habe, so habe er eine seiner Töchter, Namens Ibikint, von dem

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Villicus Godeschalcus, mit Einwilligung des Hofgesindes (d. h. sämmtlicher Hofhöriger Kolonnen), freigekauft und einem gleichfalls freien Manne, Namens Eilbertus, zur Ehe gegeben; beide neue Eheleute aber hätten sich hierauf dem heiligen Paulus und seiner Familie (d. h. dem Domkapitel) eigen gegeben, und dadurch erlangt, daß ihnen und ihren zu erwartenden Kindern von dem zeitigen Dechant Thiedericus und dem Domkapitel, nach Kirchenrechte (jure claustrali), das Gut gegen dieselbe Präſtation verliehen worden. — Welches Interesse diese Angaben für die Geschichte des alten Hofes- und Hörigkeitswesens haben, brauche ich hier bloß anzudeuten. Sie ist, wie schon gesagt, undatirt. Niesert, der sie nach einer ungenauen Abschrift und deshalb sehr fehlerhaft hat abdrucken lassen,*) setzt sie ganz willkürlich und ohne Angabe eines Grundes, vor 1032. Gegen ein solches Alter scheinen jedoch manche innere und äußere Gründe unbedingt zu sprechen. Was mich dagegen, wie ich glaube, berechtigt, ihr in der Zeit des Bischofs Burchard, und zwar nach 1110, ihre Stelle anzuweisen, ist die auffallende Übereinstimmung in den Namen vieler Zeugen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, die sich in dieser und in der vorhin gedachten Burchardischen Urkunde von 1110 finden. Thiedericus, der in jener Urkunde die erste Stelle unter den Canonicis hat, erscheint hier als Decanus; Betzelinus, Gerbertus, Godefridus, Helmordus oder Helmwordus, Ruotbertus, Horolingus oder Herolingus, Guntramus, Amulricus, erscheinen in beiden als Mitglieder des Domkapitels, in wenig veränderter, wenn auch durch verschiedene andere Namen unterbrochener Ordnung; sogar der Camerarius Herimannus, welcher in jener Urkunde eine Hauptperson war, erscheint in dieser unter den

*) M. U. B. 1. Abth. S. 255.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Zeugen, und der Godescalcus villicus unserer Urkunde könnte mit dem Godescalcus, welcher in der vorigen den ersten Platz unter den Zeugen aus dem Ministerialenstande hat, eine Person sein. Dieser Übereinstimmung dürfte um so mehr Gewicht beizumessen sein, als unter den genannten Namen mehrere eben nicht zu den häufig vorkommenden gehören. Den Stifter Godescalcus selbst (der zur Zeit der Ausfertigung unserer Urkunde wahrscheinlich längst todt war) möchte ich für identisch mit dem in der ersten Erphonischen Urkunde vorkommenden Vicedom Godescalcus halten.

Im Nekrologium des Domkapitels und im rothen Buche des Stifts Mauritz, wird uns vom Bischof Burchard, dessen Todestag das erstere auf den 19. März angibt, gemeldet, daß er die Kanonikal-Präbenden des alten Domes gestiftet, das Schloss Dülmen erbaut, die Burg Mimigardevord mit einer neuen Mauer umgeben und ebendaselbst die Michaelis-Kapelle bei der Mauritz-Kirche aber den Porticus, die Propstei und die Kapelle S. Blasii errichtet habe. — Nach der glaubwürdigen und bis jetzt wenig beachteten Angabe eines alten Berichts über die Wunder des heil. Ludgerus,*) die hier ausnahmweise eine Stelle verdient, hatte Burchard die Absicht, die Stadt Münster zu erweitern und mehrere Pfarreien daselbst zu errichten, weshalb er auch schon eine Baustätte zu einer, dem heil. Ludgerus zu weihenden Kirche erkaufte; doch ward er durch die Kriegsunruhen seiner Zeit an der Ausführung dieses Vorhabens gehindert. Aus dieser Nachricht lässt sich schließen, daß die Lamberti-Kirche, deren Stiftung bis jetzt unbekannt ist, damals schon bestand; ihr Ursprung dürfte also entweder noch unter der Regierung Erpho's, oder in den ersten Jahren Burchards zu suchen sein.

*) In Act. Sanctor. Mart. XXVI. pag. 661. sq. Vgl. dieser Zeitschrift B. 2. S. 364.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

VI. Theodericus oder Dietrich II. (1118—1127.)

Ehe wir zu den eignen Urkunden dieses Bischofs übergehen, wird es zweckmäßig sein, einer in seinem ersten Regierungsjahre ausgefertigten Urkunde des Markgrafen Conrad von Meißen, wegen ihrer Beziehung auf die ganze Reihe der Münsterschen Bischöfe seit Friedrich I., zu gedenken. In dieser, zu Gerbstädt im Jahre 1118 gegebenen Urkunde*) erzählt der Markgraf Conrad: es habe Bischof Friedrich von Münster, mit Einwilligung seiner Brüder, des Markgrafen Dedo und der Grafen Gero, Conrad und Thietmo (wovon letzterer des Markgrafen Conrad Vater war), auch anderer Verwandten, und mit Erlaubniss des Bischofs Bucco von Halberstadt, die aus dem Erbe des gedachten Fürsten ausgestattete Kirche S. Johannes des Täufers zu Gerbstädt zu einem Nonnenkloster eingerichtet, und demselben eine Äbtissinn vorgesetzt, welcher ein besonderer Theil der Kirchengüter angewiesen, das übrige aber zu Präbenden für 24 Klosterjungfrauen und zum Unterhalt von 6 Priestern, einem Diaconus und einem Subdiaconus bestimmt worden. Dann habe man beschlossen, der Älteste der Familie solle jederzeit Vogt des Klosters sein, und diese Vogtei nie veräußert werden; auch solle der Vogt, außer den ihm angewiesenen Präſtationen, das Kloster nicht belästigen; zum geistlichen Vorsteher aber sei der jedesmalige Bischof von Münster ernannt, und diesem ein Wohnhof mit dazu gehörigen Gütern angewiesen, übrigens aber seine Rechte genau bestimmt und insonderheit ihm untersagt worden, keine Äbtissinn ohne Einwilligung der Familie der Stifter und des Convents einzusetzen, und von den Gütern des Klosters weder etwas zu seinen Tafelgütern einzuziehen,

*) Gedruckt in den N. Mittheil. des Thüring. Sächs. Vereins, 3. B. 3. H. S. 91.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

noch dieselben an freie Leute zu Lehen zu reichen. Während seiner Lebenszeit habe nun Bischof Friedrich diesen Vertrag unwandelbar gehalten; sein Nachfolger Erpo aber habe ihn dadurch verletzt, daß er die Güter des Klosters an freie Leute, seine eignen Verwandten, zu Lehen gegeben; Graf Thiemmo, als damaliger Vogt des Klosters, habe jedoch den Bischof vorgeladen, welcher dann auch in Gerbstädt erschienen, und seines Unrechts überführt, der Kirche die Güter zurückgestellt und den vorigen Vertrag erneuert habe. So sei auch bei Erpo's Leben Alles in Ruhe und Ordnung geblieben; aber sein Nachfolger Burchard habe diese Ordnung nicht nur zum Theil, sondern ganz und gar umgestürzt. Denn nach dem Tode der Äbtissinn habe er keine andere eingesetzt, sondern den der Äbtissinn zugewiesenen Theil der Kirchengüter, nebst vielen andern, zu Anniversarien und Allmosen bestimmten Güter, zu seinem Tisch eingezogen, die besser gesinnten Nonnen und einen Priester, weil sie der Römischen Kirche treu gewesen, aus dem Kloster verwiesen, und die zu ihren Präbenden gehörigen Güter theils sich selbst zugeeignet, theils an Personen ritterlichen Standes zu Lehen gegeben. Nach dem Tode dieses Kirchenverwüsters (destructor ecclesiae) habe der Bischof von Halberstadt beschlossen, das Kloster zu reformiren; er selbst, der Markgraf, als nunmehriger Schirmherr des Ortes, habe ihm darinn beigestanden und die vertriebenen Nonnen zurückgeführt, worauf denn die Klausur wieder hergestellt und den Nonnen ein geistlicher Vater aus der Regel des heil. Augustin vorgesetzt worden. Bei diesen guten Ordnungen sei nun der Münstersche Bischof Theodorich dazwischen gekommen und habe alles rückgängig zu machen gesucht, jedoch, durch Gottes Gnade, nichts erreicht, als daß er 25 mansos von den Kirchengütern an sich gezogen. Auf die Bitte des Markgrafen habe auch der Papst die Wiedererstattung aller der Klostergüter, welche freien Männern zu Lehen gegeben

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

worden worden, und welche der Bischof zu seinen Tafelgütern eingezogen, verordnet und die alten Verträge und Einrichtungen aufs neue bestätigt. — In formeller Hinsicht bemerken wir bei dieser Urkunde nur, daß darinn durchgängig Episcopi Monasterienses genannt werden; eine neue Bestätigung, daß man damals den alten Namen Mimigardevord im Auslande gar nicht mehr kannte. Da übrigens bei den hier angegebenen auffallenden Überschreitungen, deren sich die Münsterschen Bischöfe hinsichtlich ihrer Befugnisse schuldig gemacht haben sollen, die Vermuthung nicht fern liegt, es möge in dieser einseitigen Darstellung manches zum Nachtheil jener Bischöfe übertrieben, verunstaltet und in falschem Lichte dargestellt sein, zumal dem Bischof von Halberstadt begreiflicher Weise daran liegen musste, dem Einfluss eines fremden Bischofs in seiner Diöcese zu wehren; so ist es sehr zu bedauern, daß uns alle urkundlichen Äußerungen der Bischöfe von Münster über ihre Verhältnisse zu dem Kloster Gerbstädt ganz fehlen. Es ist dies einer der, im Allgemeinen seltenen, in neuern Zeiten aber besonders hervorgehobenen Fälle, wo die Glaubwürdigkeit der Urkunden durch besondere Umstände beschränkt ist. Während man nehmlich auf der einen Seite bei verschiedenen Gelegenheiten, die urkundlichen Zeugnisse missbrauchte, um, mit allzu großer Herabwürdigung und Vernachlässigung der historischen Überlieferung, wenn diese nicht zu den vorgefassten Meinungen oder der Originalitätssucht eines Schriftstellers passte, aus vereinzelten und unvollständigen, oft genug missverstandenen oder absichtlich verdrehten, urkundlichen Angaben, beliebige Folgerungen listig oder gewaltsam zu erpressen, war es kein Wunder, daß man nun auch wieder auf der andern Seite zu weit ging, und die Glaubwürdigkeit der Urkunden im Allgemeinen verdächtig zu machen und gegen die historische Überlieferung herabzusetzen suchte, indem man den Grundsatz aufstellte: Die Urkunde als von einem Einzelnen ausgegangen, gebe nur die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ansicht oder die Ansprüche einer Partei, während die historische Überlieferung das Gesammtergebniss der öffentlichen Meinung enthalte. Dieser Grundsatz ist, in solcher Allgemeinheit ausgesprochen, entschieden falsch; denn abgesehen davon, daß auch die historische Überlieferung, wie sie uns in den Werken der Schriftsteller vorliegt, oft genug aus Parteigeist hervorgegangen, und die öffentliche Meinung oft selbst sehr schwankend und trügerisch ist, darf man die Mehrzahl der Urkunden keineswegs als einseitige Darstellungen eines Einzelnen betrachten, wenn auch, dem Urkundenstile der Vorzeit gemäß, nur ein Einzelner darinn redend eingeführt wird; vielmehr muss man voraussetzen, daß, wenn die Urkunde einen Gegenstand betrifft, an welchem zwei Parteien betheiligt waren, ihrer Abfassung auch eine Verständigung zwischen diesen beiden Parteien voranging, und die Urkunde mithin als der Ausdruck beiderseitiger Überzeugung und Willensmeinung zu betrachten ist. Betrifft hingegen die Urkunde einen Gegenstand, der von der freien Entschließung einer Partei abhing, wie z. B. die Verleihung eines Privilegiums, oder eine andere Gunstbezeigung, so hat jener den Urkunden gemachte Vorwurf schon an sich keine Bedeutung. Als Regel ist also anzunehmen, daß die Urkunde als Beweismittel für ihren Hauptgegenstand, d. h. für die Thatsache, um welcher willen sie eigentlich aufgesetzt worden ist, entschieden feststeht, und der Missbrauch, welcher in dieser Hinsicht etwa von ihr gemacht werden kann, nicht in der Annahme dieser Thatsache, sondern in unrichtigen Folgerungen besteht, die man aus ihr ableitet. Mit diesem Hauptgegenstande darf man aber die in der Urkunde berührten Nebenumstände nicht verwechseln, die wir nur als historische Allegate zu betrachten haben, in welche sich allerdings, theils auf den Grund irrthümlicher Berichte, theils auch wohl aus absichtlicher Verstellung gewisser Thatsachen, Fehler von größerer oder geringerer Erheblichkeit ein-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geschlichen haben können, weshalb sie oft einer weiteren Untersuchung, durch Vergleichung mit andern Urkunden oder glaubwürdigen historischen Nachrichten, bedürfen. Als Ausnahme kann die Glaubwürdigkeit einer Urkunde auch in der Hauptsache Zweifeln und Beschränkungen unterliegen, wenn Rechte dritter Personen dabei concurriren, von denen sich erweisen oder doch aus sichern Gründen vermuthen lässt, daß die Aussteller oder Contrahenten sie bei der Verhandlung und Ausfertigung unberücksichtigt ließen. Wenn man auf solche, wirklich einseitige Urkunden historische oder juristische Folgerungen baut, so müssen diese natürlich zu falschen Vorstellungen führen; glücklicher Weise aber sind Fälle dieser Art, im Verhältniss zu der ganzen Masse des bekannten und benutzbaren Urkundenvorrathes, zu selten, als daß sie auf das Urkundenwesen im Ganzen einen ungünstigen Schein zu werfen vermöchten; und gemeiniglich sind in solchen Fällen die Schwierigkeiten, den obwaltenden Fehler zu entdecken und zu berichtigen, nicht so gar groß, daß davon allzu bedeutende Verfälschungen der Geschichte zu befürchten wären, wenn man nur selbst nicht mit tadelnswerthem Leichtsinn, oder vorgefassten Meinungen und absichtlich festgehaltener Einseitigkeit bei ihrer Behandlung zu Werke geht. Es ist unverkennbar, daß die Urkunde, welche zu dieser Digression Anlass gab, an beiden hier bemerkten Mängeln leidet. Die Hauptsache, die mit dem Kloster Gerbstädt vorgenommene Veränderung, steht fest, aber die vorangegangenen Umstände, so weit sie das Benehmen der Bischöfe von Münster betreffen, sind darinn bloß historisch erzählt, also nicht unbedingt für urkundlich beglaubigte Thatsachen anzunehmen; und diese Erzählung ist bloß von dem subjectiven Standpunkte des Markgrafen aufgefasst, und ohne Berücksichtigung der von den Bischöfen zu machenden Einwendungen gegeben, so daß sie uns mithin über das ganze Rechtsverhältniss nicht genugsam aufklärt. Ein Zusammenhang dieser Sache mit den

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

allgemeinen Streitigkeiten jener Zeit, in welche so manche Partikular-Angelegenheiten verflochten wurden, ist indessen wohl zu vermuthen.

Vom Bischof Theoderich selbst kennen wir zwei Urkunden, die sich, eben so wie die mit ihnen in Verbindung stehenden auswärtigen, auf die Stifter und Stiftung des berühmten Prämostratenser-Klosters Kappenberg beziehen. Eine dritte, undatirte Urkunde für das Stift Freckenhorst, welche Niesert*) ihm zuschreiben will, kann, da sie Spuren eines angehängten Siegels zeigt, dergleichen in dieser Zeit noch nicht gebräuchlich waren, nicht unserm Dietrich II. sondern nur Dietrich III. im 13. Jahrhundert angehören. — Da keine von jenen beiden Urkunden im Originale nachzuweisen ist, so fehlt uns auch von dem Siegel und andern äußern Eigenschaften derselben alle Kenntniss. Ihre formelle Fassung hat wenig Eigenthümliches. Beide beginnen mit der gewöhnlichen Anrufung: In nomine sanctae et individuae Trinitatis; worauf der Namen des Bischofs folgt, der sich in der ersten Mimigardefordensis, in der andern aber (wenn anders die Lesart richtig ist) monasteriensis ecclesiae episcopus nennt. In der ersten Urkunde schließt sich hieran erst eine, von den Pflichten des Bischofs gegen seine anvertraute Heerde ausgehende Einleitung; in der zweiten aber wird ohne eine solche unmittelbar zur Sache übergegangen. Den Schluss macht in der ersten eine einfache Bekräftigungsformel, mit der Anzeige des Siegels, worauf die Zeugen und zuletzt das Datum folgen. Die zweite schließt, nach der gewöhnlichen Bekräftigung und Anzeige des Siegels, welches hier Bulla genannt wird, mit der Bevestigung mittels des angedrohten Bannes, und lässt hierauf das (wie sich später zeigen wird) zweifache

*) M. U. B. 1. Abth. S. 368.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Datum folgen. Hierauf erst werden in einem besondern Satze die Zeugen aufzählt, dann noch eine nachträgliche Bestimmung zum Inhalte der Urkunde angehängt, und endlich mit einem Segenswunsche für die Bewahrer, und nochmaliger Androhung des Bannes an die Verletzer der gegebenen Bestimmungen geschlossen. Wir gehen nun zum Innhalte der Urkunden über.

In der ersten, gegeben im Jahre 1118,*) erklärte der Bischof, es hätten die Markgenossen der Gopler Mark im Kirchspiel Coesfeld sehr bewegliche Klagen bei ihm darum angebracht, daß die Leute der Grafen von Kappenberg, von den Höfen Varlar und Coesfeld, jene Mark durch Niederhauen des besten Holzes verwüstet; er habe darauf die erlauchten Grafen Gottfried und Otto und ihren Neffen den jungen Heinrich, mit Zuziehung vieler edler Personen, vor sich geladen und ermahnt, ihre Leute von jener unerträglichen Bedrückung abzuhalten; diese drei aber, welche bereits den Entschluss gefasst, in den geistlichen Stand zu treten, hätten, zur Besserung des Vergangenen, die Mark durch Zulegung ihres Waldes Northolt, und eben so die Varlarer Mark durch einen andern Wald Namens Relle vergrößert, mit Vorbehalt des Markenrechtes für den Hof Varlar, über dessen Ausübung noch speciellere Bestimmungen folgen. Diese Urkunde ist nicht nur interessant für die Geschichte des älteren Markenwesens, sondern sie greift auch noch weiter in die Landesgeschichte ein, durch das, was sie uns von den Personen der Grafen von Kappenberg und von den Höfen Varlar und Coesfeld berichtet.

Wie die eben genannten Grafen ihren angedeuteten Entschluss, der Welt zu entsagen, einige Jahre später wirklich ausführten, wird uns in der zweiten Urkunde berich-

*) Niesert M. U. S. 4. B. S. 86.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tet.*) In dieser erzählt der Bischof Theoderich: Graf Gottfried und sein Bruder Otto hätten, zum Heil ihrer Seelen, das ihnen als Allod zugehörige Schloss Cappenberg nebst andern Allodien, nehmlich den Höfen und Hoven Verne, Nedde, Alstedden, Heile und Kappenberg, mit allem Zubehör, in die Hände des Bruders Norbertus übergeben, zum Gebrauch und Unterhalt der Brüder, welche daselbst, nach der Regel des heil. Augustinus und unter der Aufsicht des gedachten Norbertus, Gott dienen sollten. Er selbst, der Bischof, habe sodann, in Auftrag des Erzbischofs von Cöln und auf Bitten der beiden Brüder Otto und Gottfried und des ganzen daselbst lebenden Collegii Canonicorum, am 15. August, als dem Tage der Aufnahme der heil. Jungfrau Maria, das Schloss mit seinem Umfange, durch feierliche Weihe, in eine kirchliche Immunität und einen Kirchhof umgewandelt, auch daselbst den Grundstein zu einer Kirche gelegt, und dieser Kirche die oben genannten Allodien zur Ausstattung überwiesen. Bald darauf, weil sich das Collegium der Brüder daselbst vermehrt, hätten Gottfried und Otto, damals noch in ritterlicher Kleidung lebend, die ihnen noch zuständigen Erbgüter Mengede, Curede, Sorbec, Wiesele und Wessheim ebenfalls der Kirche zu Kappenberg in öffentlichem Gerichte geschenkt, und diese Schenkung später auf der Synode wiederholt, um sie durch den bischöflichen Bann bekräftigen zu lassen, welchen der Bischof dann auch über alle, welche die gedachten Besitzungen der Kirche antasten würden, ausspricht. (Hiervon ist aber die Bannformel, mit welcher, wie oben erwähnt, die Urkunde selbst bekräftigt wird, unterschieden.) Die erste Handlung ist im Jahre 1122, die Bestätigung aber im J. 1125 geschehen. Unter den Zeugen der ersten

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 123.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Übergabe ist Graf Adolf von Altena und der Freigraf (hier Tribunus genannt) Bruno. Bei der Confirmation waren unter den Mitgliedern des Domkapitels und vielen andern auf der Synode anwesenden Geistlichen, die nicht alle einzeln genannt sind, der Dompropst Bruno, der Dechant Rutbertus, Engelbertus Custos, Gerhardus magister u. a. zugegen. Nachträglich wird der Kirche zu Kappenberg noch das Gut Spelthorpe, welches ihr ein Edler Emundus bei seiner Conversion übergeben, und die Hoven Halle und Laudare, welche ihr zwei Dienstleute der Domkirche, Lambert und Sueter, geschenkt haben, bestätigt.

Mittlerweile hatte das neue Stift Kappenberg eine Bestätigung seiner Güter und Freiheiten durch Kaiser Heinrich V. zu Lobwissen im J. 1123 erhalten, deren Original noch im Kappenberger Archive, als die älteste daselbst erhaltene Urkunde, befindlich ist.*) In dieser Bestätigung werden, als zur ersten Stiftung gehörig, die Höfe Nette, Werne, Heile und Alsteden, und in einem besondern, erst auf die Angabe der Zeugen und Ankündigung des Siegels folgenden Nachtrage, als später hinzugekommene Güter, Mengede, Curede, Sorbeke, Wisele und Weshem genannt; auch erklärt der Kaiser, daß er, auf Verwendung des Priesters Norbertus, den beiden Brüdern Gottfried und Otto, die Beleidigung der königlichen Würde von Herzen vergebe, ihre Geiseln frei lasse, und auf alle Forderungen die er an sie haben könne, auf ewig verzichte. — Die formelle Einrichtung dieser Urkunde ist die bei den feierlichen Kaiser-Urkunden ihrer Zeit gewöhnliche, weshalb wir hier dabei nicht verweilen.

Auch von dem einen der beiden Gründer des Stiftes Kappenberg besitzen wir zwei Urkunden, die höchst wahr-

*) Gedruckt außer mehrern früheren Abdrücken (vgl. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 164), bei Niesert M. U. S. 2. B. S. 186.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

scheinlich in diese Zeit gehören, und beide noch im Originale zu Kappenberg vorhanden sind. In der einen*) beurkundet Otto, vormals Graf auf dem Schlosse Kappenberg, und nunmehr ein demüthiger Bruder daselbst, daß sein bereits verstorbener Bruder Gottfrid und er selbst, bei der Verwandlung des Schlosses in ein Gotteshaus, dem Bisthum Münster 105 reichlich belehnte Dienstmänner mit aller ihrer Nachkommenschaft geschenkt haben, damit die Bischöfe von Münster jederzeit dem Stifte Kappenberg Schutz und Gunst erweisen sollen; auch bekräftigt er letzterem die freie Wahl eines Vogtes, mit Ausschluss alles Lehen- oder Erbrechtes. In der zweiten wird dieser ganze Innhalt vollständig widerholt, zugleich aber dem Stifte Kappenberg der Besitz der Höfe Capenberg, Curethe, Wisele, Weshem, Werne, Heide, Alstede, Mengethe, Nette, Hiltbeke, Sorbeke, Langere, Wetmere und Stekelwic bestätigt, mit dem Zusatze, daß zu den Höfen Werne, Heile, Wetmere und Alstede die ausschliessliche Fischerei auf der Lippe von Stochem bis Dale, so wie zu dem Hofe Sorbeke (Saarbeck) die Fischerei auf der Ems von Greven bis Rene gehört. Beide Urkunden (von denen die letztere noch ungedruckt) sind ohne Datum; willkürlich gibt der ersteren ein jüngeres Transsumt die Jahrzahl 1128. Da Graf Gottfried, der im Jahre 1126 noch am Leben war, darinn schon als verstorben erwähnt wird (piae recordationis et sanctae opinionis); so können sie nicht früher ausgestellt sein; sie scheinen aber noch diesem Jahre anzugehören, da sie, nach den in der letzteren genannten Besitzungen zu schliessen, wahrscheinlich vor der sogleich anzuführenden päpstlichen Urkunde ausgestellt sind. Das Siegel, welches der ersten aufgedruckt, der zweiten aber angehängt ist (das älteste Beispiel eines an-

*) Gedr. b. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 166.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gehängten Wachssiegels in hiesiger Gegend), zeigt ein männliches Brustbild mit aufgehobenen Händen und einen Heiligenschein um den Kopf, welchem gegenüber, aus dem Rande des Siegels, eine offene Hand, in welcher etwas wie eine Münze zu liegen scheint, hervorragt; die Umschrift heißt: † Johannes Apls. Man⁹. E⁹. Ottonis.

Endlich gehört hieher noch die Urkunde, in welcher Papst Honorius II. die Stiftung und die Besitzungen der Kirche S. Mariae zu Kappenberg bestätigt, von welchen letzteren Werne, Netthe, Alsteden, Heile, Cappenberk, Mengethe, Chuorethe, Sorbeke, Wisele, Wisheim, Spelthorp, Hasele und Lanclar namentlich angegeben werden. Die Urkunde, welche die gewöhnliche Einrichtung der päpstlichen Bullen hat, und mit einer Anrede an den Bruder Norbertus und dessen Brüder zu Kappenberg beginnt, auch beiläufig zweier anderer von den Grafen Gottfried und Otto gleichzeitig gestifteter Klöster, Varlar und Elofstat (Ilbenstadt in der Wetterau) gedenkt, ist mit einem Spruchkreise mit der Innschrift: Oculi Domini super justos, mit der Unterschrift des Papstes und mit dem Spruch-Monogramm Bene valete versehen, und noch im Originale zu Kappenberg vorhanden.*) Sie führt das Datum Laterani III. Kal. Mart. a domin. incarn. 1126, pontif. a. II. Der letztere Zusatz wurde (da Honorius II. am 21. Dec. 1124 intronisirt wurde) auf d. 27. Februar 1126 auch nach unserer Zeitrechnung schließen lassen; allein da die Urkunde, wegen der darinn genannten Güter des Stifts Kappenberg, jünger als die vorher genannten Ottonischen zu sein scheint; so möchte doch eher die in den päpstlichen Urkunden jener Zeit gewöhnlichere Jahresrechnung, welche die neue Jahrzahl erst vom 25. März an schreibt, auch hier zu vermuthen, die Angabe

*) Gedr. b. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 160.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des zweiten Pontifikatjahres aber als ein Versehen des Schreibers zu betrachten, und mithin das Datum auf d. 27. Februar 1127 zu bestimmen sein.

Außer den im Vorigen erwähnten drei Klöstern Kappenberg, Varlar und Ilbenstadt, lernen wir übrigens, als eine vierte Stiftung der Grafen Gottfried und Otto, das Nonnenkloster Avendorp bei Wesel, in einer gehörigen Orts weiter anzuführenden Urkunde des Grafen Theoderich von Cleve aus d. J. 1163 kennen.

VII. Egebert. (1127—1132.)

Auch von diesem Bischof sind nur zwei Urkunden bekannt, wozu noch eine dritte kommt, an deren Ausfertigung er Theil genommen, und endlich eine, worinn seiner als Zeuge gedacht wird. Von seinen eignen Urkunden ist nur eine noch im Originale vorhanden, und auch von dieser, unglücklicher Weise, das bischöfliche Siegel verloren gegangen, daher eine Beschreibung desselben nicht mehr möglich ist. Hinsichtlich der formellen Fassung enthalten die drei das Stift Münster selbst angehende Urkunden (außer dem, was bei einer derselben hernach besonders zu bemerken sein wird) nichts ungewöhnliches. Für den Sprachgebrauch bemerken wir nur, daß Egebert*) in den beiden von ihm selbst ausgestellten Urkunden sich Episcopus Mimigardefordensis nennt, und diesem Titel noch die demüthige Beschränkung hinzufügt: licet peccator. Auch von der Domkirche (principalis ecclesia S. Pauli) heisst es in der ersten von Egeberts Urkunden, sie befinde sich in Mimigardevordensi civitate, welcher letztere, bis dahin

*) Egebertus ist sein Name sowohl in der einzigen von ihm erhaltenen Original-Urkunde, als in einer seines Nachfolgers geschrieben. Sonst findet man ihn auch Egbertus oder Ecbertus geschrieben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

noch ungewöhnliche Ausdruck vielleicht auf die schon vorgeschrittene Entwickelung einer bedeutenden städtischen Gemeinheit um die Burg Mimigardevord schließen lässt, denn die Erklärung, daß Civitas hier nur den bischöflichen Sitz bedeute, scheint darum nicht gut zu passen, weil ja eben von der bischöflichen Kirche die Rede ist, also ein besonderes, den bischöflichen Sitz als solchen charakterisirendes Prädikat, eine leere Tautologie sein würde. — In den beiden andern Urkunden wird hingegen von einem Episcopus Monasteriensis gesprochen.

Die erste urkundliche Erwähnung des Bischofs Egebert finden wir, als er, nebst den Bischöfen Sigeward von Minden und Bernhard von Paderborn, unter vielen andern, Zeuge war bei König Lothars Bestätigung des Verkaufs des Dorfes Abbenrode durch den Pfalzgrafen Friedrich zu Sachsen an Gevehard von Lochtern, zu Goslar am 13. Juni 1129.*)

In eben diesem Jahre, aber in einer späteren Zeit desselben (denn die vorige Urkunde nennt noch das vierte, die gegenwärtige aber das fünfte Regierungsjahr des Königs Lothar) bestätigte Bischof Egebert das durch den Grafen Otto von Kappenberg gestiftete Kloster Varlar, und bewilligte den Brüdern desselben die freie Wahl, sowohl eines Propstes (der jedoch von dem Diöcesanbischof investirt werden und diesem Gehorsam leisten sollte) als eines Vogtes; nebst der Freiheit, zu taufen, zu predigen und zu begraben. In dieser Urkunde ist besonders die, auf die gewöhnliche Anrufung folgende, und dem Namen des Bischofs vorangehende, feierliche Einleitungsformel zu bemerken. — Viele Zeugen waren bei der Ausfertigung der Urkunde zugegen. Unter den Mitgliedern des Domkapitels bemerken wir vor-

*) Falke Cod. tradit. Corbej. pag. 336.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zugsweise den Propst Bruno, den Dechant Guntramnus, den Vicedom Egebertus, Engelbertus, Propst (des alten Doms), einen andern Engelbertus, Custos, und Gerhardus Magister scholarum; unter den weltlichen Zeugen einen Comes Egbertus.*)

Ebenfalls in diesem Jahre, welches zugleich als das zweite des Bischofs Egebert bezeichnet wird, wurde in Gegenwart dieses Bischofs, zwischen dem Propst Engelbert und dem Kapitel des alten Doms (parva congregatio S. Pauli), eine Übereinkunft geschlossen, worinn der Propst seinem Vogte Burghardus, von seiner Präbende einen Theil des Zehenten zu Veltorpe als Besoldung anwies, auch die zufälligen Einkünfte und sonstigen Rechte des Vogtes genau bestimmt wurden. Mehrere Geistliche, Edle (worunter zwei Brüder Rudolf und Ludolf von Steinvord) und Ministerialen waren dabei Zeugen.**)

Im Jahre 1131, dem siebenten Regierungsjahre des Königs Lothar, hob Bischof Egebert, mit Bewilligung des Papstes Honorius, das Nonnenkloster Liesborn, wegen des unordentlichen Lebens der Nonnen, auf, und besetzte den Ort mit Mönchen Benedictiner-Ordens, denen er, mit Zustimmung des Domkapitels (fratrum b. Pauli) das Recht der freien Wahl eines Abtes zugestand, dessen Einweihung er jedoch einem zeitigen Bischof vorbehielt. Die Verordnung wird mit dem Banne bekräftigt, dessen übrigens ganz einfache Ankündigung durch die Drohung an den Frevler verstärkt wird: omnesque suas sanctiones cassari penitus experiatur. Unter den Zeugen geistlichen und weltlichen Standes kommen viele der in den beiden vorigen Urkunden genannten, namentlich die meisten der in der ersten

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. U. S. 14.

**) Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 325.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erwähnten Dignitarien des Domkapitels wieder vor. Von dieser Urkunde ist das Original noch vorhanden und befindet sich im Königlichen Geheimen Staatsarchive zu Berlin.*) Von den graphischen Eigenschaften desselben ist mir nur bekannt daß es am Eingange mit einem Kreuze bezeichnet ist. Es war sowohl von dem Bischof als von dem Domkapitel besiegelt; das bischöfliche Siegel ist aber, wie schon gesagt, verloren gegangen. Das Siegel des Domkapitels ist das auch später gebräuchliche, länglich-runde, mit dem Brustbilde des Apostels Paulus.

Daß Bischof Egebert das Kloster Überwasser durch eine Schenkung gewisser Renten in Friesland unterstützte, wird uns in der ersten Urkunde seines Nachfolgers berichtet. — Das Nekrologium des Domkapitels, das seine Gedächtnissfeier auf den 9. Januar bestimmt, meldet von ihm, er habe das Dach der Domkirche mit Blei gedeckt.

VIII. Wernher. (1132—1151.)

Nachdem wir bei den vorigen Bischöfen nur wenige einzelne Urkunden nachzuweisen im Staude waren, ist Wernher der erste, von dem uns eine ansehnliche Reihe von Urkunden, nicht bloß dem Innhalte nach, sondern auch in den Originalen erhalten ist, und von ihm an können wir daher erst ein ausgedehnteres und vielseitigeres Urkundenwesen ununterbrochen aufstellen. Was im Allgemeinen die formellen Eigenschaften der von ihm noch vorhandenen Original-Urkunden betrifft, so sind dieselben, so weit sie mir vorliegen (denn einige befinden sich im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin, und können mir daher nicht aus eigner Ansicht bekannt sein), in einer schönen kräftigen Mi-

*) Aus dem Liesborner Kopialbuche, jedoch im Ganzen ziemlich richtig, ist sie abgedruckt bei Niesert M. U. S. 4. B. S. 98.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nuskel geschrieben, die übrigens im Ganzen den gewöhnlichen Charakter ihres Zeitalters an sich trägt. Einige sind am Eingange mit dem Zeichen des Kreuzes versehen. Die meisten beginnen mit der gewöhnlichen Anrufung: In nomine sanctae et individuae Trinitatis, und diese ist dann mit verlängerter Schrift geschrieben. Eigennamen und andere ausgezeichnete Worte sind öfters mit Majuskel geschrieben. Das Pergament liegt bei den meisten mehr in die Länge, als in die Breite. Das Siegel ist fast allen aufgedruckt oder mit Pergamentstreifen aufgeheftet, jedoch nicht bei allen mehr erhalten. Alle noch vorhandene Siegel kommen zwar darin überein, daß sie kreisförmig, von ansehnlicher Größe sind, und das Bild des sitzenden Bischofs mit unbedecktem Haupte darstellen; im Übrigen zeigen sich aber an ihnen auffallende Verschiedenheiten, von welchen bei den einzelnen Urkunden die Rede sein wird. Der Name des Bischofs wird Werenherus, Warnherus, Wernherus, Vuernherus oder Wernerus geschrieben; in den Urkunden nennt er sich meistens, und zwar schon in der ersten, Monasteriensis Episcopus; doch gebraucht er auch noch einigemal den älteren Namen Mimigardevordensis Episcopus, und ist unter den Münsterschen Bischöfen überhaupt der letzte, der sich desselben bedient.*) Auf den Siegeln ist ohne Ausnahme der Titel Monasteriensis Ep. zu finden. Eigenthümlich ist fast allen Urkunden Wernhers der Wechsel der Zahl, in welcher er darinn von sich selbst spricht, so daß er gemeiniglich in der einfachen Zahl (ego) beginnt, im weiteren Verlaufe aber in die Mehrzahl (nos) übergeht. — In der nun folgenden Aufzählung der einzelnen, in die Re-

*) Zwei angebliche Urkunden Hermanns II., in denen der alte Name Mimigardevord wieder vorkommen soll, können, da sie bloß in Abschriften bekannt sind, und sonst manches gegen sie einzuwenden ist, nicht füglich als Gegenbeweis angeführt werden.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gierungszeit des Bischofs Wernher gehörigen Urkunden, wird es zweckmäßig sein, seine eignen, ihrer größeren Anzahl und der bequemeren Rückweisung wegen, mit Zahlen zu bezeichnen.

1. Im Jahre 1132, welches zugleich als das achte Regierungsjahr des Königs Lothar bezeichnet wird, bestätigte Bischof Wernher eine Schenkung seines Vorgängers Egebert, welcher dem Kloster Überwasser 5 Pfund jährlicher Renten leichter Münze in Friesland, zur Verbesserung der Kleidung der Nonnen, geschenkt hatte.. Er selbst wies diese Rente auf die Verwaltung des Wilbrandus an, und bekräftigte sie mit seinem Banne. Die Bannformel ist sehr kurz gefasst und ohne eigenthümliche Ausdrücke; an sie schliesst sich ein Segenswunsch für diejenigen, welche das in der Urkunde Gebotene halten und vermehren. Zeugen werden nicht genannt. — Das Original dieser Urkunde wird noch in Münster aufbewahrt.*) Wegen der formellen Einrichtung ist besonders anzuführen, daß das Actum nicht im Zusammenhange mit dem übrigen Texte, sondern durch einen breiten Zwischenraum von demselben getrennt, in zwei Zeilen gesetzt ist, die aber nicht die ganze Breite des Pergaments einnehmen, weil an der einen Seite ein beträchtlicher Raum für das große aufgedruckte Siegel leer gelassen ist. Von diesem Siegel ist zwar ein großer Theil abgebrochen, wodurch unter andern das Meiste von der Umschrift verloren gegangen ist; man sieht indessen noch beinahe das ganze Bildniss des sitzenden Bischofs, bei welchem zu bemerken ist, daß er den Bischofsstab in der rechten Hand schräg über den Leib her, von der rechten Schulter nach dem linken Fuße zu, hält; in der linken Hand hat er ein geschlossenes Buch.

*) Nach einer ziemlich richtigen Abschrift ist sie gedr. b. Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 323.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

An dem Stuhle, auf welchem er sitzt, werden die Armlehnen von zwei Hundsköpfen gebildet, und die weit abstehenden Füße sind Thierfüßen ähnlich. — Im Texte der Urkunde nennt der Bischof das Kloster Überwasser: ecclesia beatae Mariae in suburbio nostro. Diese merkwürdige Bezeichnung könnte, zusammengehalten mit der bei Egebert vorkommenden Civitas Mimigardevordensis, leicht auf die Vermuthung führen, daß etwa der diesseit der Aa gelegene Theil von Münster damals schon eine Art von Stadtrecht gehabt habe, während Überwasser noch von diesem ausgeschlossen und als bloße Vorburg betrachtet worden sei. Mir scheint indessen eine so bestimmte Folgerung aus schwankenden Ausdrücken doch zu voreilig, und ich möchte mir die Sache lieber so denken, daß man die ganze, ausserhalb der Dom-Immunität oder der alten Burg Mimigardevord gelegene Stadt Münster, im rechtlichen Sinne, noch als bloße Vorburg (Suburbium) betrachtete, sie aber doch, ihrer Größe und erlangten Wichtigkeit wegen, zuweilen schon Civitas nannte, bis der letztere Begriff sich allmählig immer mehr feststellte und den ersten auch aus dem Sprachgebrauche gänzlich verdrängte.

Ehe wir nun zu der zweiten bekannten Urkunde des Bischofs Wernher übergehen, müssen wir derselben, des Zusammenhanges wegen, erst zwei andere Urkunden voranschicken.

In der einen dieser Urkunden, gegeben im Jahre 1133 (welches aber unrichtig das siebente Regierungsjahr des Königs Lothar genannt wird), schenkt Rudolf von Steinvord sein Erbe zu Fullenho (oder Uilenho), zum Dienste Gottes, der heil. Jungfrau Maria, des heil. Vitus und aller Heiligen, an die Kirche zu Lette, welche Schenkung, auf Bitten des Stiftes, so wie der Brüder der gedachten Kirche, Bischof Andreas zu Utrecht, als Oberherr der verschenkten Güter, bestätigt und mit seinem Banne be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kräftigt.*) Offenbar ist diese Urkunde — von der man übrigens wünschen muss, wo möglich, entweder das Original, oder doch eine ächte und zuverlässigere Abschrift als die bis jezt zugänglichen kennen zu lernen — nicht die erste Begabungs- oder Stiftungs-Urkunde des Klosters zu Lette, oder wie es nachher genannt wurde, Clarholz; denn in den folgenden Bestätigungs-Urkunden werden noch viel mehr Güter, mit welchem dasselbe von dem Stifter ausgestattet war, und unter diesen der Gegenstand obiger Schenkung gerade zuletzt genannt; allein die eigentliche Stiftungs-Urkunde, zu welcher wir die hier besprochene nur als einen Nachtrag zu betrachten haben, ist zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Die Schenkung aller, durch Rudolf von Steinvord zur Stiftung des Klosters Lette oder Clarholz gewidmeten Güter, wie sie uns auch nachher in der Urkunde des Bischofs Wernher genannt sind, wurde zunächst vom Kaiser Lothar im Jahre 1134 bestätigt.**) Diese Bestätigungs-Urkunde ist von dem Erzbischof Norbert zu Magdeburg, als kaiserlichem Erzkanzler, ausgefertigt, und die Bischöfe Wernher zu Münster, Sivard zu Minden und Thiethard zu Osnabrück waren dabei, nebst mehreren andern Bischöfen, Grafen und Edlen, als Zeugen zugegen. Auch bei dieser wichtigen Urkunde haben wir zu bedauern, daß wir sie zur Zeit nur aus fehlerhaften und unvollständigen

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 132. aus den Annal. Ord. Praemonstrat., und nach einer andern Abschrift 5. B. S. 3. Beide Abschriften sind indessen offenbar sehr ungenau und fehlerhaft.

**) Die Urk. ist b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 134. und wiederholt 5. B. S. 5. an beiden Orten aus den Annal. Ord. Praemonstr. abgedruckt, und durch viele grobe Fehler, besonders in den Ortsnamen, verunstaltet. Ein früherer Abdruck bei Jung. Hist. Com. Benthem. Cod. dipl. pag. 359. ist richtiger, aber doch nicht fehlerfrei.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Abdrücken kennen. Der ungewöhnliche Umstand, daß in einer kaiserlichen Urkunde der Ausstellungsort nicht bemerkt wird, ist vielleicht auch nur als ein Mangel der Abschriften zu betrachten.

2.. Dieselbe Stiftung, auf welche die beiden eben angeführten Urkunden sich beziehen, wurde nun auch vom Bischof Wernher, im Jahre 1134, dem neunten Regierungs- und zweiten Kaiserthums-Jahre des Kaisers Lothar, bestätigt. In dieser Urkunde wird zuvörderst erzählt: Der Edle Rudolf von Steinfurt habe, zu seiner und seiner Ältern ewigem Gedächtniss, alles, was er an Erbgütern besessen, zum Besten der Kirche gewidmet, namentlich eine Kapelle, zwei Höfe und vier Hoven zu Clarholz, eine Kapelle, einen Hof und drei Hovon zu Lette, zwei Hoven zu Mackenberg, eine zu Ruplo, eine zu Gunewig, zwei zu Vilmeringtorp, eine zu Vuchtorp, eine zu Elsve, und in dem am Meere gelegenen Orte Vullenlho sieben Antheile, welche Warschap genannt werden; um an einem dieser Orte, wo es am bequemsten geschehen könne, ein Stift regulirter Chorherrn vom Orden des heil. Augustinus zu gründen. Zu dieser Ausstattung fügt nun der Bischof noch einen Zehenten im Kirchspiel Beckum, in dem Dorfe Südmechelen, in Lembeck, Lette und Vuchtorp, welchen der Stifter von der Kirche zu Münster zu Lehen hatte; er nimmt ferner die neue Stiftung, nach dem Wunsch und Auftrage des Stifters, vor einer Versammlung der Geistlichkeit, Edlen und Ministerialen in der Domkirche in den Schutz des heiligen Paulus auf, und schenkt derselben noch einige Renten zu Clarholt und Thusinchusen, nebst einem Walde bei Hombrinck vom Lehen des Grafen Egbertus. Den Brüdern daselbst bewilligt er die freie Wahl ein Abtes; doch soll der Bischof denselben investiren, auch eine streitige Wahl entscheiden; auch den Vogt sollen die Brüder erwählen, und wenn er seiner Pflicht nicht Genüge leistet, wieder absetzen können. Dies alles

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wird mit dem bischöflichen Banne bekräftigt. Als Zeugen waren dabei zugegen: der Domprost Heinrich, der Domdechant Guntherus (wahrscheinlich ein Schreibfehler, für Guntramus), Engelbert, Propst des alten Doms, Baldewin, Abt zu Liesborn, Gerhard, Canonicus und Magister scholarum, und mehrere andere Canonici; ferner: Hermann, Graf von Calvelage, Bernhard und Hermann, Brüder von der Lippe, Wigbold von Holte und sein Sohn Bernhard, Ludolf, der Bruder des vorgenannten Rudolf (von Steinvord), Franko von Deipenheim mit seinen drei Brüdern Liefhard, Wernher und Anselm, und mehrere Ministerialen, worunter Bernardus Camerarius, Bernhard und Dietmar von Dülmen, Hermann von Lare, Heinrich und Bertram von Dorneveld, Arnold von Alten und Werner von Bueren. Wir bemerken hierbei als eine neue Erscheinung, daß in dieser Urkunde zuerst die Ministerialen nicht bloß nach ihren Taufnamen, sondern zugleich nach ihren Geburts- oder Wohnorten benannt sind. Hinsichtlich der formellen Fassung ist bei dieser, nur aus der Abschrift bekannten Urkunde, nichts besonderes zu bemerken.*)

3. In demselben Jahre 1134 bestätigte Bischof Wernher, welcher dasselbe zugleich als das dritte Jahr seiner Ordination bezeichnet, die von seinem Vorgänger Egebert vollzogene Umwandlung des Klosters Liesborn nebst allen demselben verliehenen Rechten. So weit der Innhalt dieser Urkunde mit der Egebertischen zusammentrifft, ist sie auch fast ganz in denselben Worten abgefasst; ausserdem fügt aber Wernher noch das Geschenk der Kapelle Watdenhart mit allem Zubehör an die Brüder des Klosters Liesborn von neuem hinzu, und bekräftigt das Ganze mit seinem

*) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 19.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Banne, bei dessen Ankündigung er sich abermals derselben Formel wie Bischof Egebert bedient. Unter den Zeugen, welche theils geistlichen, theils weltlichen Standes, sind der Dompropst Heinrich und Gerhardus Magister scholarum zu erwähnen. Für das Formenwesen ist noch zu bemerken, daß das Datum als ein Zusatz von fremder Hand gefasst, und nicht, wie der ganze übrige Text der Urkunde, dem Bischof selbst in den Mund gelegt wird, indem es darinn heißt: Ordinationis domini Wernheri anno quarto. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin,*) und ist mit den Siegeln des Bischofs und des Domkapitels, welche beide aufgedruckt sind, versehen. Ob ersteres mit dem bei No. 1. beschriebenen, oder mit einer andern im Folgenden zu beschreibenden Form übereinkommt, vermag ich, aus Mangel eigner Ansicht, nicht zu bestimmen.

4. Daß Bischof Wernher sich für das Kloster Liesborn sehr interessirte, bezeugen mehrere Bewilligungen, die er demselben von Zeit zu Zeit ertheilte und über welche die Urkunden in ihrer Ordnung folgen werden. Im Jahre 1136, dem zwölften Regierungs- und vierten Kaiserthums-Jahre des Kaisers Lothar, und dem fünften seiner eignen Ordination, bestätigte er nochmals, wörtlich wie in der vorigen Urkunde, die mit dem Kloster im Allgemeinen vorgenommene Veränderung, und fügte hierzu noch das Geschenk eines Zehenten von 20 Schillingen Münsterscher Münze im Kirchspiel Disteden, zu Dullen und Bellinchusen. Unter den Zeugen erscheinen: Der Dompropst Heinrich, der Domdechant Guntradus, Engelbert, Propst des alten Doms, Gerhard, Magister scholarum, und mehrere

*) Aus dem Liesborner Kopialbuche ist sie abgedruckt bei Niesert M. U. S. 4. B. S. 101.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Domherrn, weltliche Freie und Ministerialien, die meistens auch schon in den vorigen Urkunden erscheinen. Von der Fassung des Datums gilt die bei No. 3. gemachte Bemerkung. Auch von dieser Urkunde befindet sich das Original im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin,*) und ist ebenfalls mit den Siegeln des Bischofs und des Domkapitels versehen.

5. Am 4. December (II. Nonas Decembris) 1137, im dreizehnten Regierungsjahre des Kaisers Lothar, beurkundete Bischof Wernher: er habe, nach dem Tode des Erzbischofs von Cöln, auf die Bitten der edlen Uodilhildis, die von letzterer auf dem Grunde ihres väterlichen Erbes zu Prumeren gestiftete und mit zwei Schillingen Rente und vier Eigenhörigen ausgestattete Kapelle geweiht, und der Pfarrkirche in dem Dorfe Wurma, als ihrer rechtmäßigen Mutterkirche, mit Einwilligung des (Cölnischen) Dompropstes Arnoldus als Archidiaconus, und des Propstes zu den heiligen Aposteln, Theodericus, als Dechanten der Kirche zu Wurma, untergeben; mit ausdrücklicher Vorschrift daß niemand daselbst, ohne Erlaubniss des Pfarrers zu Wurma, Gottesdienst halte, welche mit Androhung des Bannes geschärft wird. Zeugen werden nicht angeführt. Das Original dieser Urkunde befindet sich noch in Münster.**) Beim Eingange derselben steht nicht wie bei den meisten andern, ein Kreuz, sondern ein, aus einem einfachen C gebildetes Chrismon. Von der Anrufung (In nom. s. et indiv. Trin.) sind nur die beiden ersten Worte mit verlängerter Schrift geschrieben. Der Name des Bischofs ist bloß

*) Ein aus der Abschr. im Liesb. Kopialbuche gefertigter Auszug ist gedr. b. Niesert a. a. O. S. 104.

**) Nach einer ziemlich genauen Abschrift ist sie gedr. b. Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 324.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durch W. angedeutet. Die letzten Zeilen reichen nicht bis an den Rand des Pergamentes, sondern es ist ein großer Raum für das Siegel frei gelassen; das Siegel selbst aber ist verloren gegangen. Eine etwas abweichende Abschrift dieser Urkunde (vielleicht in einer andern Ausfertigung) ist in einer abschriftlichen Sammlung der ältesten Urkunden (liber quorundam privilegiorum) des Klosters Liesborn, welche selbst von sehr hohem Alter und in das Königl. Geheime Staats-Archiv zu Berlin aufgenommen worden ist, enthalten.

6. Eine der weitläufigsten, zugleich sowohl in Ansehung des Innhaltes als des Vortrages merkwürdigsten Urkunden des Bischofs Wernher ist die, an welche wir nun kommen, nehmlich seine mit vielen Geschenken zum Besten der Domkirche im Jahr 1137 aufgerichtete Memorien-Stiftung. Diese Urkunde beginnt zwar, wie die vorigen, mit der gewöhnlichen Anrufung, lässt aber hierauf nicht den Namen des Bischofs folgen, sondern zunächst den Denkspruch: Qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet; gleichsam als Text der sich hier anschließenden, predigtartigen und ziemlich verwickelten Einleitung, deren Hauptgedanken die Vergänglichkeit der irdischen Dinge ausmacht. Mit den Worten: Ut ergo ad illa, quae sunt semper manentia, valeamus attingere, fratrum nostrorum aliorumque Christi fidelium nos committimus devotioni; wird nun der Übergang zu dem eigentlichen Gegenstand der Urkunde gemacht, nehmlich zu den Schenkungen, durch welche der Bischof sich im Andenken und Gebethe der Mitglieder des Domkapitels (die er fratres nostros videlicet majoris domus Canonicos nennt) erhalten will, wobei aber der Name des Bischofs, als Stifters und Ausstellers der Urkunde, ganz vergessen ist. Diese Geschenke bestehen nun zuerst in 25 Schillingen (Rente) zu einer täglichen Präbende, in derselben Art, wie eine solche von einer gewis-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sen Schwester Adelheidis gestiftet ist. Ferner gibt er 8 Schillinge zu dem Altar des heil. Stephanus an der nördlichen Seite der Domkirche, wofür der Subcustos des Domkapitels gewisse Messen an diesem Altare halten, oder wenn er nicht Priester ist, durch einen andern halten lassen soll. Zu dem Altare S. Crucis schenkt er zwei Präbenden, die eine zu Loen, die andere zu Dülmen, Behufs einer Messe, für deren gehörige Verrichtung der Domprost, Dechant und andere Prälaten (priores) des Domkapitels Sorge tragen sollen. Dem Altare b. Mariae Magdalenae in der bischöflichen Kapelle vermacht er 3 Schillinge zu einem immerwährenden Lichte; 4 Schillinge werden dem Dom-Custos überwiesen, um davon, die ganze Fasten hindurch, täglich an 8 Arme Brod auszutheilen, wofür diese der Procession im Umgange der Domkirche (in atrio ecclesiae) beiwohnen sollen, für 2 Pfenninge, welche bei dieser Vertheilung übrig bleiben, soll am Charfreitage am heiligen Grabe ein Wachslicht gebrannt werden. Von diesen 40 Schillingen oder 2 Talenten, als der Summe der erwähnten Renten, wird ein Talent auf das Kirchspiel Ameluncbüren, 15 Schill. auf das Kirchspiel Steinvord, und 5 Schill. auf das Dorf Greven angewiesen. Ausserdem weisst er ein Talent auf das Dorf Hagen an, welches zur Hälfte dem alten Dome (in usum fratrum S. Pauli apud antiquum monasterium), und zur Hälfte dem Stifte S. Mauritz (welches auch monasterium genannt wird) zu Theil werden soll. Überdies wird den Mitgliedern des großen Domkapitels, jedoch mit Ausschluss der Schüler (exceptis scholaribus, worunter vielleicht die noch nicht emancipirten Kapitularen zu verstehen sind), eine Quantität Wein zur Vertheilung an gewissen Festtagen bestimmt. Endlich vermacht er der Domkirche einen ganzen bischöflichen Ornat, dessen Bestandtheile, sowohl an Kleidungsstücken, als an gottesdienstlichen Gefäßen und andern Geräthen einzeln genannt sind. Als Zeugen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werden hierauf die schon aus den vorigen Urkunden bekannten Prälaten und andere Mitglieder des Domkapitels, dann der Abt von Liesborn (Listbarne), Baldewinus, der Propst Otto von Kappenberg, und Otto, Canonicus daselbst (letzterer der Mitstifter dieses Klosters), der Prost Adelbert von Varlar, und mehrere Freie und Ministerialen, an der Spitze der letzteren Wolfhardus villicus, genannt; und nun erst, gleichsam als besönne sich der Bischof, seinen eignen Namen bis dahin noch gar nicht ausgesprochen zu haben, fährt er fort: Igitur ego Werenherus Dei gratia hujus sedis episcopus, cartulae istius dator et auctor etc., worauf er alle Glaubigen bei dem Namen Gottes beschwört, die von ihm, zu seinem eignen und seiner Vorgänger Seelenheil gemachten Stiftungen nicht zu verkürzen oder der Kirche zu entwenden, sondern ihr vielmehr zu erhalten, was er auch mit dem gewöhnlichen Anathem bekräftigt, und dann hinzufügt: Si quis vero aliter quam hic sit determinatum fecerit, nisi se citius correxerit, cum impiis et aeternaliter dampnatis a Christo in aeternum maledictus sit et anathema. Den Schluss des Ganzen macht endlich das Datum, in welchem zugleich Papst Innocentius II. und Kaiser Lothar als regierende Häupter, jedoch ohne Angabe ihrer Regirungsjahre, genannt sind. Das auf ein großes Pergament äußerst sauber geschriebene Original dieser Urkunde ist noch im Königl. Provinzial-Archive zu Münster vorhanden.*) Auch hier sind die untersten Zeilen in weiter Entfernung vom Rande des Pergaments abgebrochen, um Raum für das große aufgedruckte Siegel zu lassen, obgleich es daran auch sonst nicht gefehlt haben würde. Das Siegel selbst ist zerbrochen und über die Hälfte davon verloren gegangen, doch sieht man aus dem Ueberreste

*) Gedr. b. Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 260.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

deutlich genug, daß es mit der bei Nr. 7. zu beschreibenden Form übereinkömmt.

7. Ebenfalls im Jahre 1137, und wahrscheinlich zu gleicher Zeit mit der Ausfertigung der vorigen Urkunde, schenkte Bischof Wernher dem Kloster Überwasser ein Talent jährlicher Einkünfte, halb aus der Stadt Münster (prope civitatem nostram scilicet Monasterium), und halb aus dem Kirchspiel Havechisbeche. Ferner vermehrte er, auf Bitten des villicus Wulfhardus, den Antheil des Klosters an einer Mühle, wovon dasselbe bisher den dritten Theil gehabt hatte, künftig aber die Hälfte besitzen sollte, und schenkte ihm einen Zehenten aus der Villication Bernhards von Dülmen, einen andern, zur Verwaltung des gedachten Wulfhardus gehörigen Zehenten von einem zu Sindenin gelegenen Hause des Klosters, und noch einen Zehenten von dem Hause eines verstorbenen Priesters Conrad in Villa nostra. Die Zeugen geistlichen Standes und die weltlichen Freien sind dieselben, wie in der vorigen Urkunde, nur in etwas veränderter Ordnung aufgezählt; auch die Namen der Zeugen aus dem Ministerialen-Stande, deren jedoch weniger sind, kommen in der vorigen Urkunde vor. Nach der Angabe der Zeugen folgt das Datum und die Anzeige des Siegels; dann wird noch nachträglich beurkundet, daß der Villicus Wulfhardus, dessen schon oben Erwähnung geschehen, bei der Villa Telgit an der Ems einen Ort nebst einem Theile seines Allods, auf welchem eine Mühle gebaut werden könne, und auch von Alters her gewesen sei, zu seinem und seiner Mutter Seelenheil und mit Einwilligung seiner Erben, dem Kloster geschenkt habe. Auch diese Urkunde ist noch im Originale in Münster vorhanden.*) Auf dem,

*) Der Abdruck b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 144. ist nicht nur in graphischer Hinsicht sehr willkürlich behandelt, sondern

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ganz unter dem Texte aufgedruckten, noch vollständig und vorzüglich schön erhaltenen Siegel, sitzt der Bischof auf einem ganz einfachen, niedrigen Sessel; in der rechten Hand hält er den Bischofsstab frei und aufrecht von sich abwärts, und in der ausgestreckten linken Hand ein offenes Buch; die Umschrift heißt: Wernerus Di Gratia Monasteriensis Eps. †. — Für die Entwickelungsgeschichte der Stadt Münster scheint mir diese Urkunde besonders bemerkenswerth zu sein, da in ihr zum erstenmal Münster ausdrücklich und mit besonderer Bedeutung Civitas genannt, jedoch die Villa Episcopi (der Bispinghof) bestimmt von der Stadt unterschieden wird.

8. Noch in demselben Jahre (1137) übergab Bischof Wernher dem Kloster S. Mariae zu Varlar die Pfarrkirche zu Cosveld, und das Haus Were mit seinem Zehenten. Zugleich beurkundete er, daß die von einer gewissen Frau Alheidis bewohnte Hove dem Kloster zustehe, und jener nur auf Lebenszeit eingeräumt sei; auch daß das Haus Reice, nach dem Tode seiner gegenwärtigen Bewohnerinn, der Frau Juditha, und ihrer Tochter Wendelburg, dem Kloster zufallen, bis dahin aber demselben ein Zins davon entrichtet werden solle. Die Urkunde*) ist durch eine feierliche Einleitung ausgezeichnet, und am Schlusse wird die Verletzung ihres Innhaltes mit dem großen Kirchenbanne verpönt. Hierauf folgt die Angabe der Zeugen, unter denen die Geistlichen uns schon aus den vorigen Urkunden bekannt sind. An der Spitze der Weltlichen stehen: Ludolphus (wahrscheinlich der früher genannte Ludolf von Steinvord)

---

leidet auch an einigen sinnentstellenden Fehlern. So muss es z. B. S. 145. Z. 3. nicht possederat heißen, sondern possederant; Z. 20. nicht qui, sondern igitur, wodurch die Stelle ihren richtigen Zusammenhang erhält; Z. 24. nicht nostre, sondern jure; u. d. m.

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 141.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Egbertus Comes. Den gänzlichen Schluss macht das Datum.

9. Im Jahre 1138, dem ersten Regirungsjahre des Königs Conrad, beurkundete Bischof Wernher: ein Ministerial seiner Kirche, Albert von Wormen, habe, als er ins Kloster gegangen, sein väterliches Erbe mit seinen angehörigen Leuten, und was er sonst von ihm (dem Bischof) zu Lehen gehabt, in Gegenwart vieler Kleriker und Laien, ihm aufgekündigt, welches alles er, nach dessen Bitte, zu jenes und seinem eignen Seelenheil, dem Kloster Liesborn eignet, und diese Uebergabe nicht nur mit seinem Siegel bestätigt, sondern auch mit dem Banne bekräftigt. Sowohl die Eingangsformel (Quod ad multorum noticiam pervenire congruum duxi, literis mandare curavi. Noverit ergo etc.), als die Bannformel, stimmt mit der Urkunde des Bischofs Egebert vom J. 1131, und der auf diese gegründeten Urkunde Wernhers (Nr. 3.) wörtlich überein. Nach der Ankündigung des Bannes werden die Zeugen, theils geistlichen, theils weltlichen Standes genannt, unter welchen die Prälaten des Domkapitels schon aus den vorigen Urkunden bekannt sind, und endlich mit dem Datum geschlossen. Die Urkunde ist nur noch im Kopialbuche des Klosters Liesborn erhalten.*)

10. In eben diesem Jahre (1138) übergab Engelbertus, Propst des alten Domes, sammt dem Kapitel dieser Kirche, in Gegenwart und mit Genehmigung des Bischofs Wernher, einem gewissen Thidmar und seiner Schwester Gerburgis ein Haus wiederkäuflich, gegen einen bestimmten Zins, wovon jedoch der Käufer einen Theil wegen eines dem Kapitel gemachten Darlehens, inne behalten sollte. In der Form unterscheidet sich diese Urkunde von

*) Auszugsweise ist sie allegirt b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 157.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

denen des Bischofs durch die Invocation: In Christi nomine, mit welcher sie anfängt, und worauf sogleich der Vortrag beginnt: Notum esse cupimus etc. Als Zeugen werden aufgeführt: der Propst Engelbert (obgleich dieser oben als Aussteller der Urkunde genannt wurde), der Dechant Dodo und viele andere Geistliche, wahrscheinlich die Mitglieder des Kapitels zum alten Dome, worunter zuletzt auch Bertholdus de monasterio S. Mariae presbyter; dann die Edeln: Reinbert von Scopingon und Bruno von Drivorden und mehrere Ministerialen. Die Urkunde war mit dem Siegel des alten Domes besiegelt, ist aber nicht mehr im Originale, sondern nur noch im Kopialbuche des alten Domes erhalten.*)

11. Im Jahre 1139 incorporirte Bischof Wernher dem Stifte Kappenberg, dafür daß der Prost Magister Otto, Otto der Stifter und die übrigen Brüder desselben, ihre bisher freie Kirche, dem Bisthum Münster als eine Tochterkirche untergeben hatten, mit Einwilligung des Domkapitels, die Pfarrkirchen zu Alen und Werne, und fügte dieser Schenkung auch den Archidiaconalbann zu Werne bei. Er erklärte, dieses zu seinem, seiner Vorfahren und der Domkapitularen Seelenheile zu thun, und bekräftigte diese Verfügung mit dem Banne. Als Zeugen werden genannt: Heinrich, Dompropst, Albert, Domdechant, Engelbert, Propst (des alten Domes), Balduin, Abt zu Liesborn; ferner Anshelm, Dechant zu Warendorp, Hartwicus Cantor, Ernest Cellerarius, Rabodo Custos, und mehrere andere Domkapitularen; die Edlen Liffard von Ahaus, Theoderich von Gemen und dessen Bruder Werenbold; und die Ministerialen, Bernhard von Dülmen,

*) Der Abdruck b. Wilkens Gesch. d. St. Münster S. 76. ist sehr fehlerhaft.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wolfardus villicus, Fridericus dapifer, Gerwinus pincerna, Rudolf und Ludolf von Meinhövel, Lubert von Bevern, Sueder von Alen, Hermann von Dale, Ertmar von Lünen, Baldemar von Wischelo, Hermann von Sendenhorst, u. a. m. Nach der Aufzählung der Zeugen und dem Datum wird noch hinzugefügt, daß der Bischof ein Haus zu Langeren, welches Graf Otto von Kappenberg vormals der Kirche zu Münster übergeben, auf dessen Bitte dem Stifte Kappenberg schenkt, und endlich letzterem die freie Wahl eines Vogtes, so wie das Recht, diesen nöthigenfalls wieder abzusetzen, bestätigt. Die Urkunde*) befindet sich noch im Originale zu Kappenberg, das angehängt gewesene Siegel aber ist verloren gegangen.

12. In einer undatirten Urkunde eignete Bischof Wernher dem Stifte Kappenberg die von seinem Ministerialen Johann von Lenclere zu diesem Behufe resignirten Güter, nehmlich das Haus Hovestadt am Ufer der Lippe mit 13 Äckern in der Wiese genannt Mersch, 19 Äcker auf dem Felde genannt Geist, vier Inseln in der Lippe, und einen Wald genannt Mortern, und eine von einem andern Ministerialen Siegebert resignirte Hove bei Werne; ferner schenkte er demselben Stifte ein, nach dem Tode des damit belehnten Wulfhardus, ihm heimgefallenes Haus zu Langeren, und bestätigte mit seinem Banne den Besitz eines Landes, welches die Brüder zu Kappenberg von Richard von Rapen erkauft, und einer Insel bei ihrer Mühle zu Werne, welche sie von dem Dompropst Heinrich und dessen Villicus Wilbrand, mit Einwilligung der hofeshörigen Leute, eingetauscht hatten. Die Urkunde beginnt, nach der gewöhnlichen Anrufung und dem Namen des Bischofs, mit einer weitläuftigen, von den Pflichten des bischöflichen Am-

*) Gesch. b. Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 22.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tes hergenommenen Einleitung. Den Schluss macht die Aufzählung der Zeugen, unter denen der Dompropst Heinrich, der Propst Engelbert, der Dechant Albert, der Subcustos Rabodo, der Cellerarius Ernest, der Cantor Hartwigus und andere Domherren, und von weltlichen Personen: Bernhard von Dülmen und seine Söhne, Heinrich von Dülmen, Hermann von Dale, Hermann von Sendenhorst, Erthmar von Lünen, Ludbert von Wernen u. a. zu bemerken sind. Das Original dieser Urkunde befindet sich noch im Kappenberger Archive, und hat das bei Nr. 21. beschriebene Siegel, jedoch sehr beschädigt.*) Die Zeit der Ausstellung dieser Urkunde fällt zwischen 1139 und 1142, da der unter den Zeugen genannte Domdechant Albert in jenem Jahre zum erstenmal, und im letzten schon wieder ein anderer Namens Berno vorkömmt.

13. In einer andern undatirten Urkunde eignete Bischof Wernher, der sich hier Monasteriensis ecclesiae praesul humillimus nennt, dem Kloster Asbeke den Zehenten im Kirchspiel Willeberge, welchen sein Ministerial Amelungus zu Schibbroke ihm zu diesem Ende resignirt hatte. Als Zeugen sind genannt: der Dompropst Heinrich, der Domdechant Albert, der Propst Engelbert, Lambertus magister; die Edlen Theoderich und Gozwin von Gemen und Rudolf von Burclo, und mehrere Ministerialen, worunter Gerlagus camerarius.**) Die Urkunde muss, aus dem bei der vorigen angegebenen Grunde, zwischen den Jahren 1139 und 1142 ausgestellt sein.

14. Im Jahre 1142 beurkundete Bischof Wernher: ein Dienstmann der Münsterschen Kirche, Namens Luid-

*) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 167., jedoch fehlerhaft.

**) Niesert M. U. S. 4. B. S. 111.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bertus, habe auf seinem eignen Grunde, an dem Orte Hohenholte, zur Ehre der heil. Jungfrau Maria, ein Kloster (cellulam) erbaut, und demselben einen Hof an dem besagten Orte, nebst zwei Morgen Ackerland (quantum duobus sufficit aratris), einem Stücke Waldes und Viehweide zu beiden Seiten des Flusses, ferner ein ihm zinspflichtiges Haus zu Holenbeke nebst dem Zehenten von einem andern Hause daselbst, und das Land zu Albucken, mit lehensherrlicher Bewilligung des Dompropstes Heinrich, dann ein Haus zu Ascheberge, eine Hove zu Westenvelde, eine Hove zu Cumpe, ein Haus zu Walegarde, und eine Hove zu Honhorst, welche ihm insgesammt zu Renten verpflichtet sind, wie auch die Zehenten zu Nigenberge, Honseln und von dem Lande Benzo's, welche von dem Bischof zu Lehen gehen, mit Einwilligung des Bischofs und mit Zustimmung seiner Erben und Verwandten, nehmlich seiner Tochter Adelheid und ihres Ehemannes Gozwin, seines Bruders Walthard von Bevernon und dessen Sohnes Luidbert, seines Schwestersohnes Godefrid, Canonicus an der Domkirche, und dessen Bruders Heinrich von Sconenbeke, und seiner Schwester Othburc nebst deren Söhnen Eggebert und Walthard, dem neuen Kloster zum Unterhalt der Brüder überwiesen. Auf Bitten des Stifters und Verwendung des Bischofs habe hierauf der Abt Nicolaus zu S. Nicasius in der Stadt Rheims (in civitati Remensi) des Stifters leiblichen Bruder Theodericus gesandt und zum Prior des neuen Klosters verordnet, unter der Bedingung, den Bischöfen von Münster gebührende Ehrerbietung zu beweisen und die kirchlichen Sacramente von ihnen zu empfangen, auch ihrem, nach der Regel des heil. Benedictus zu erwählenden Abte schuldigen Gehorsam zu leisten. Das Kloster selbst übergibt der Bischof den Mönchen des h. Nicasius zu Rheims, unter der Bedingung einer jährlichen Recognition von einem goldnen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

oder 8 silbernen Pfennigen (mummum aureum vel VIII argenteos) an die Domkirche zu Münster. An dem Tage, an welchem er das neue Kloster feierlich geweihet hat, nehmlich am 23. April (VIIII. Kal. Maji), eignet er demselben zugleich einen Zehenten in den Dörfern Hellen und Alsteden, welchen Walthard von Beveren und sein Sohn Luidbert, die damit belehnt waren, zu diesem Ende resignirt haben; auch ist dem Kloster an demselben Tage, von einer ehrbaren Frau, Luidmodis, und deren Söhnen Herebord und Friedrich, eine Hove zu Ulflon, und von Bertran von Aldenberge, dessen Bruder Roland und bei der Mutter Richenze ein Land in dem Dorfe Honhorst geschenkt worden. Alle diese Stiftungen werden mit dem Banne bekräftigt. Zeugen sind: der Dompropst Heinrich, der Domdechant Bercco, und mehrere Domherren, unter welchen Rothericus cantor, Engilbertus praepositus, Fridericus custos, Wicbertus subdecanus; und aus weltlichem Stande: Everwinus advocatus de Frikenhorst, Wolfhardus urbis praefectus (hier zum erstenmal in dieser Würde erwähnt), Bernhardus camerarius u. a. m. Im Datum, welches das Ganze schließt, werden Papst Innocentius II. und König Conrad als regierende Häupter, doch ohne Angabe ihrer Jahre genannt. Das Original dieser Urkunde, mit aufgedrucktem, jedoch schon beschädigtem Siegel, befindet sich im Königl. Geheimen Staats-Archive zu Berlin.*)

15. In demselben Jahee (1142) schenkte Bischof Wernher, zu seiner und seiner Vorgänger Memorie, und auf Bitten des Propstes Engelbertus, dem Stifte S. Mauritz

*) Der Abdruck b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 151 ist, zumal in den Namen, nicht ganz genau; auch ist das Siegel keineswegs, wie N. angibt, von Gyps, sondern, wie gewöhnlich, von Wachs.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

(Monasterio S. Mauritii in suburbio majoris ecclesiae) eine Hofstäte in dem Dorfe (der jezigen Stadt) Bocholt, nachdem der Villicus zu Loen, Mazo, zu dessen Villication jenes Grundstück gehörte, darauf verzichtet hatte. Im Eingange nennt sich Wernher Dei patientia vocatus episcopus Monasteriensium. Der Exposition des Gegenstandes folgt sogleich das Datum, bei welchem Conrad II. als regierender Römischer König, doch ohne Angabe seiner Jahre, genannt ist; und hierauf erst die Zeugen, nehmlich der Dompropst Heinrich, Engelbert, Propst zu S. Mauritz, Ruotholph, Priester zu Borken, die Edlen Wernbold und Gerwin von Gemen und Athelhard von Benthem, und einige Ministerialen, worunter Bernhardus camerarius. Den Schluss des Ganzen macht die ungewöhnliche Bannformel: Si quis igitur de hiis quippiam vel dempserit vel immutaverit, maledictionibus inferorum subjaceat. Die Urkunde ist nur in dem rothen Buche des Stifts Mauritz, wie es scheint, nicht ganz fehlerfrei, erhalten. *)

16. Im Jahre 1144 hatte Bischof Wernher veranstaltet, daß ihm das zu einem Hofe genannt Frankenvurth in dem Dorfe Telgot gehörige jus silvestre in dem Walde genannt Berlare von dem villicus des Ortes, Wulfhardus, überlassen wurde, worauf er dasselbe, mit Einwilligung aller Markgenossen (consentientibus omnibus ejusdem silvae forestariis sive marcmannis) dem Kloster Überwasser schenkte. — Die Urkunde, von welcher das Original noch in Münster aufbewahrt wird, **) hat das Eigenthümliche, daß sie nicht den Bischof Wernher als Aussteller

*) Hiernach b. Niesert M. U. B. 1. Abth. S. 335. u. Wilkens Gesch. d. St. M. S. 78.

**) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 161.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nennt, sondern von ihm nur in historischen Style und in der dritten Person, jedesmal unter dem Namen Dominus Werenherus Episcopus, und das erstemal sogar mit dem Zusatze beatae memoriae spricht, aus welchem freilich, wie bekannt, nicht zu erweisen steht, daß er zur Zeit, als dies geschrieben wurde, nicht mehr am Leben gewesen, wohl aber, daß er so nicht von sich selbst reden konnte. Den Anfang des urkundlichen Textes macht, nach der gewöhnlichen Invocation, eine mit den Worten: Quoniam mundus in maligno positus etc. beginnende, und von der durch die Bosheit der Menschen verdunkelten Wahrheit ausgehende Einleitung, an welche sich der eigentliche Vortrag erzählungsweise anschließt. Nach dem Datum, bei welchem Papst Lucius II. und König Conrad als regirende Häupter genannt werden, wird gleichfalls erzählend berichtet, daß Bischof Wernher die Urkunde mit seinem eignen Siegel bekräftigt habe, ut maledictionibus inferorum subjaceat, qui de his apicem vel jota demere sive immutare praesumpserit. Den Beschluss macht die Aufzählung der Zeugen, worunter der Dompropst Heinrich, der Propst Engelbert und noch einige Domherrn; dann die Ministerialen Wulfhardus villicus, Bertrammus de Dorvelde, Liudbertus de Holinbike, Heinricus de Sconinbike, Bernhardus de Rumpeshurst, Walterus de Mulinbike, Wezelinus de Calveswinkele u. a. m. Die Schrift ist zwar sehr sauber, aber kleiner und gedrängter als bei den meisten andern Wernher'schen Urkunden, und das Pergament verhältnißmäßig groß, so daß die Schrift noch nicht die Hälfte seiner ganzen Länge ausfüllt. Das Siegel ist das bei Nr. 7 beschriebene, aber verkehrt aufgedruckt; doch ist dies vielleicht absichtlich geschehen, und eine Eigenthümlichkeit der Urkunde mehr; denn wenn diese in der Mitte zusammengeschlagen wird, so kommt das Siegel gerade aufrecht gegenüber zu stehen. Auswendig steht am untern Rande der Ur-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kunde mit ziemlich gleichzeitiger Schrift: Van den lande in den Berle int kerspel to Telgot.

17. In demselben Jahre 1144, welches zugleich als das siebente Regirungsjahr Konig Conrads II. bezeichnet wird, verlieh Bischof Wernher dem Abte Balduin zu Liesborn und dessen Nachfolgern den Archidiaconal-Bann der Kirche zu Liesborn, nachdem der Dompropst Heinrich darauf Verzicht geleistet hatte, nebst allen daraus hervorgehenden bischöflichen Einkünften; zugleich schenkte er dem Kloster einen Zehenten von zwei Schillingen aus Warendorf, und bekräftigte dies alles mit dem bischöflichen Banne. Zeugen waren dabei: der Dompropst Heinrich, der Propst Ingelbertus, Otto, Propst zu Kappenberg, Lambertus magister scholarum, und noch einige Domherren. Als Ort der Ausstellung ist Münster angegeben. Die Urkunde ist im Königl. Provinzial-Archive zu Münster noch im Originale vorhanden.*) Das aufgedruckte Siegel kommt mit dem bei Nr. 1 beschriebenen überein, ist aber vollständig erhalten, und daher auch die Umschrift: Wernerus Dei Gratia Monasteriensis Eps. † noch vollkommen zu lesen.

18. In einer undatirten, jedoch wahrscheinlich mit der vorigen gleichzeitigen Urkunde bezeugt Bischof Wernher, daß einer seiner Ministerialen, Namens Regwardus, zu seinem Seelenheil und auf Verwendung des Bischofs, den Zehenten aus einem Hause zu Mulebeche, welchen er von dem Bischof zu Lehen trug, dem Kloster Liesborn dergestalt erlassen hat, daß anstatt des Zehenten künftig nur zwei Schillinge jährlich bezahlt werden sollen. Der Dompropst Heinrich, der Custos Fredericus, der Propst Ingel-

*) Aus dem Liesborner Kopialbuche, jedoch, abgesehen von der Rechtschreibung, ziemlich richtig, ist sie gedr. b. Niesert M. U. S 4. B. S. 109.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bertus, Everwinus advocatus, Bernhardus de Dulmia, Wolfardus villicus und dessen Bruder Fredericus werden als Zeugen genannt. Die Fassung der Urkunde ist sehr kurz und ohne Einleitung; mit der vorigen aber kommt sie darinn überein, daß die Ankündigung des Siegels und der Zeugen in eine Formel zusammengezogen ist. (Hujus rei veritatem literis commendari et sigillo meo signari et testes annotari praecepi.) Auch ist zu bemerken, daß der Bischof durchaus und ohne Abwechselungen von sich in der einfachen Zahl spricht. — Die zur Zeit noch ungedruckte Urkunde ist nur in dem bei Nr. 5. angeführten Liber quorundam privilegiorum des Klosters Liesborn, in welchem sie unmittelbar auf die nächst vorher erwähnte folgt, erhalten.

19. Im Jahre 1146 schloss Bischof Wernher einen Tausch mit dem Stifte Kappenberg, indem er demselben einen Zehenten von dem Hofe Curethe, mit welchem ein gewisser Arnold von Hiburch belehnt war, nach erfolgter Resignation des letzteren, erließ, und dafür einen Zehenten zu Seppenrothe erhielt, mit welchem er jenen Arnold wieder belehnte. Einen Zehenten aus dem Hofe Wesheim, welchen der Graf Gerhard von Dale zu Lehen gehabt hatte, schenkte er dem Stifte Kappenberg, gegen anderweitige Entschädigung des Grafen; und setzte zugleich fest, daß das Stift von seinem Hofe zu Werne nicht mehr als 4 Schillinge und 4 Modios Waizen, und von dem Hause Hammenheim nicht mehr als 2 Schill. an den Bischof entrichten, und Heinrich von Schonenbeke, welcher mit der letzteren Prästation belehnt war, auf das, was er mehr gefordert hatte, verzichten sollte. Dies alles wird mit dem Banne bekräftigt. Von den Zeugen hat es im ersten Entwurfe nur geheißen: Testium autem in his omnibus et clericorum et laicorum tam ministerialium quam aliorum non parva fuit copia. Erst später sind, wie die Ansicht des

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Originals deutlich lehrt, einige Namen eingeschaltet worden, nehmlich die Pröpste Heinrich und Engelbert; Bernhardus de Dulmene, dessen Bruder Teodericus und Herimannus de Dale. Beim Datum wird des regirenden Königs Conrad gedacht. Das Original dieser Urkunde befindet sich im Königl. Provinzial-Archive zu Münster,*) und ist auf ein langes, nach Verhältniss sehr schmales Pergament geschrieben; das Siegel kommt mit dem bei Nr. 1. und 17. beschriebenen überein.

20. Im Jahre 1148 befreite Bischof Wernher die Kirche zu Bosenzel von den Archidiaconal-Abgaben und Diensten, durch welche sie so gedrückt worden und herabgekommen war, daß kein Priester daselbst seinen Lebensunterhalt finden konnte; und bestimmte, mit Einwilligung des Domcustos Fridericus, als damaligen Archidiaconus, daß künftig daselbst nur eine Synode jährlich, in der Zwischenzeit zwischen dem Tage Gereons (10. Oktober) und der Fasten, gehalten werden sollte, und zwar ohne Kostenaufwand des Pfarrers und der Gemeinde. Die zur Zeit nur aus einer Kindlingerschen Abschrift**) bekannte Urkunde kommt in ihrer Fassung mit Nr. 16. nicht nur darinn überein, daß sie, ohne einen Aussteller in erster Person redend einzuführen, ganz im Style historischer Erzählung gehalten ist, sondern sie hat auch fast wörtlich denselben Eingang, und nennt sowohl den Bischof als den Domcustos mit dem Ehrentitel Dominus, den ersteren auch mit dem Zusatze beatae memoriae. Eine Bannformel fehlt jedoch, auch werden keine Zeugen genannt. Für die Geschichte des Archidiaconalwesens und der Kirchenverfassung überhaupt ist diese Urkunde zwar von wichtiger Bedeutung; indessen ist die Existenz geschlosse-

*) Der Abdruck b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 163, obgleich aus einer Kindlingerschen Abschrift, ist sehr fehlerhaft.

**) Hiernach b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 170.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ner Archidiaconalbezirke und die permanente Verbindung bestimmter Archidiaconate mit gewissen Domkapitularischen Dignitäten aus ihr noch nicht zu erweisen.

21. Im Jahre 1150 bestätigte Bischof Wernher einen Vertrag, welchen das Stift Kappenberg mit einem Dienstmanne des Bischofs, Ruthard, wegen des Zehenten einer Hove zu Lenclere geschlossen hatte. Diese Hove gehörte nehmlich dem Stifte, den Zehenten aber hatte jener Ministerial zu Lehen; zu Folge dieses Vertrages wurde nun der Zehente, sowohl von Getraide als von Lein, jährlich mit 12 Pfennigen schweren Geldes abgelöst, der kleine Zehente aber (quae de animalium nutrimentis provenit) blieb von diesem Vertrag ausgeschlossen. Die Urkunde beginnt, gleich nach der gewöhnlichen Invocation, mit einer weitläuftigen, von den Pflichten des bischöflichen Amtes und der Sorge für die Gerechtigkeit ausgehenden Einleitung, und hierauf erst folgt der Name des Bischofs, mit dem Übergange zum Vortrage der Thatsachen. Als Zeugen sind genannt: von der Kirche zu Münster, der Propst Heinrich, der Domdechant Albert, der Propst Ingelbert, und einige Canonici; von der Kirche zu Kappenberg, der Propst Otto, Otto der Stifter des Ortes, der Prior Radingus, und einige Conventualen; dann die Ministerialen Bernhard von Dülmen, Heribord von Suanesbule, und mehrere andere. Das Datum, bei welchem (nächst der, eigentlich auf das Jahr 1151 führenden, 14. Indiction) Papst Eugenius und König Conrad erwähnt sind, schließt: imperante Salvatore nostro Jesu Christo; und zwar ist in dem Originale, welches noch zu Kappenberg vorhanden, das letzte Wort mit griechischer Majuskel, wiewohl fehlerhaft (Χρυσϑο) geschrieben. Von dem aufgedruckten Siegel ist nur noch ein Bruchstück übrig.*)

*) Gedruckt b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 175.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

22. Im Jahre 1151 bestätigte Bischof Wernher dem Kloster Überwasser, auf Bitten der Äbtissinn Hathewigis, die zur Zeit derselben erworbenen Güter, nehmlich den Hof zu Wurme mit dem Zehenten, den Hof zu Unkencthorpe mit 15 Hoven, drei Hoven und ein Fuder Wein zu Gimnich, 19 Schill. zu Engen und 10 Schill. Zehenten zu Havekesbeke, eine Hove zu Halstenbeke und einige zu Wiseldere, zwei Morgen in der Flur von Münster, den vierten Theil einer Mühle in der Stadt (Civitate) Münster, das jenseitige Ufer des Wassers bei der Mühle zu Telgeth, einen Wald zu Nutbraken, Zehenten zu Schopingen und Sieden, und einen Hof zu Dorvelde mit Zubehör. Die Urkunde hat, nach der Anrufung und dem Namen des Bischofs, eine kurze, von der Pflicht des Schutzes der Geistlichen handelnde Einleitung; und ihre Verletzung wird mit dem Banne verpönt. Zeugen sind: der Dompropst Heinrich, der Dechant Albert, der Propst Engelbert, Magister Lambertus, und mehrere andere Domherren; die Edlen Heinrich, Graf von Tikkeneburg, Everwin advocatus, Theoderich von Gemen, Theoderich von Hagnen, Heinrich der Bruder Werno's von Thulberge, und Theodericus qui agnominatus Dominus; und die Ministerialen Wulfhard und sein Bruder Friedrich, Herimann von Bevern, Bernhard von Dülmen und sein Sohn Gerhard, Ludbert von Ihterlon, Bernhard von Gore und sein Bruder Herimann, Bertram von Dorvelde, Thidbold von Thungestorp, Machareus von Hornen, Arnoldus dapifer, Gerwinus pincerna, Anno marscalcus. Das Original dieser Urkunde ist noch in Münster vorhanden.*) Das aufgedruckte und sehr schön erhaltene Siegel ist von allen bisher beschriebenen verschieden. Die

*) Ein nicht ganz genauer Abdruck b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 172.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Figur des Bischofs, die Haltung des Bischofsstabes in der rechten und des geschlossenen Buches in der an den Leib angezogenen linken Hand, kommt zwar mit der bei Nr. 1. beschriebenen überein, außer daß der Schnitt viel sauberer und zierlicher ist; der Bischof aber sitzt auf einem einfachen, mit einem Kissen bedeckten Sessel ohne hervorragende Armlehnen und Füße; und die Umschrift ist: Wernerus (v und s in einen Zug zusammengezogen) Dei Gratia Monasteriensis Epc. — In der Jahrzahl ist I von einer andern Hand eingetragen; da jedoch die angegebene vierzehnte Indiction nicht zu dem Jahre 1150 sondern zu 1151 passt, so dürfte letzteres das richtige sein.

So weit gehen die mir bekannten, von Bischof Wernher selbst oder unter seiner unmittelbaren Mitwirkung ausgestellten einheimischen Urkunden. Viel weniger sind der auswärtigen Urkunden, in denen er als Zeuge vorkommt. Dies geschah bei einem Gütertausche des Erzbischofs Bruno von Cöln mit dem Stifte S. Cassius zu Bonn, act. Coloniae in ecclesia S. Petri, in generali conventu episcoporum, abbatum et multarum venerabil. personarum etc. a. 1136; *) bei König Conrads III. Bestätigung für das Kloster S. Walburgis zu Heiligenforst; zu Mainz im J. 1138; **) als Schiedsrichter war er bei Erzbischof Arnolds von Cöln Entscheidung eines Rangstreites der Pröpste von Bonn und Xanten mit dem Propste von S. Gereon in Cöln, zu Cöln im J. 1138; ***) und wieder als Zeuge bei Rudolfs, Bischofs zu Halberstadt, Bestätigung eines Zehenten für das Kloster Paulinzelle, zu Würzburg (wo K. Conrad III., der auch als Zeuge in derselben Urkunde auf-

*) Günther Cod. dips. 1. Th. S. 221.

**) Würdtwein nova Subsid. Tom. VII. pag. 100.

***) Günther Cod. dipl. 1. Th. S. 249.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geführt wird, eben Reichstag hielt) am 1. Jun. 1141. *) — Daß unter seiner Regierung das Schloss zu Lon erbaut wurde, ist aus der ersten Urkunde seines Nachfolgers, in welcher desselben zum erstenmal gedacht wird, wahrscheinlich. Wernhers Tod erfolgte zu Ende des Jahres 1151; seine Gedächtnissfeier ist im Nekrologium des Domkapitels auf den 7. December bestimmt.

Wir lassen nun die fremden, das Bisthum Münster unter Bischof Wernhers Regierung angehenden Urkunden, nach ihren Ausstellern geordnet, folgen.

Papst Innocentius II. bestätigte, in einer an den Abt Balduin zu Liesborn gerichteten Bulle, die Umwandelung des ehemaligen Nonnenklosters Liesborn in ein Mönchkloster, und die demselben bewilligte freie Wahl des Abtes, so wie die Zehenten im Kirchspiel Disteden, zu Dullen und Beldinchusen, welche Bischof Wernher ihm geschenkt hatte. Die Urkunde ist nicht mehr im Originale, wohl aber in dem alten Liber quorundam Privilegiorum und in dem Kopialbuche des Klosters Liesborn erhalten,**) und führt das Datum: Pisis VIII. Kal. Octobris, ohne Angabe des Jahres, welches jedoch nothwendig zwischen 1136 und 1143 fallen muss, da in ersterem die Schenkung der erwähnten Zehenten erfolgte (vgl. oben Nr. 4.), in letzterem aber der Papst starb. — Derselbe nahm, in einer an den Propst Albert zu Varlar gerichteten Bulle, dieses Kloster in seinen Schutz und bestätigte ihm alle seine Besitzungen, namentlich zu Cosveld, Asbeke und Lette, nebst andern Rechten, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtsame der Mutterkirche und des Diöcesan-Bischofs. Die Urkunde***) ist vollständig

*) Schuhmacher verm. Nachr. 6. Samml. S. 45.

**) Aus letzterem b. Niesert M. U. S. 4. B. S. 107.

***) Niesert M. U. S. 2. B. S. 147.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

datirt: Laterani VI. Kal. Novembr. a. incarn. dom. 1142, pontif. XIII. — Papst Eugenius III. nahm, in einer an Ermergardus, Propst der Kirche S. Laurentii zu Clarholte, gerichteten Bulle dieses Kloster in seinen Schutz und bestätigte dessen Besitzungen, namentlich zu Clarholte, Lette, Mackenberge, Gunnewick, Velmeringtorpe, Ecleve, Rupeloh, Belen, Veytorpe, Essen, Ultenhoh, Huttinghusen, Hombrinke, Behlenholte, Mucheme, Odelinghusen, Motenhem, Dunninghusen u. a. Die Urkunde ist vollständig datirt: Viterbii X. Kal. Jun. a. incarn. dom. 1146, pontif. II. *) — Derselbe bestätigte, in einer an den Propst Albert zu Varlar gerichteten Bulle, aufs neue die Privilegien dieses Klosters. Die von dem Papste und drei Kardinälen unterschriebene und mit dem Spruchkreise bezeichnete Urkunde, deren Original Niesert beschreibt, **) ist VIII. Kal. Jun. übrigens vollständig wie die vorige datirt.

König Conrad II. (nach unserer Art zu zählen, III.) nahm im Jahre 1151, dem vierzehnten seiner Regierung, die Klöster S. Cosmae und Damiani zu Liesborn und S. Marien zu Münster (Überwasser) mit ihren im kaiserlichen Gebiete von Remagen, zu Lorstorp, Gimersheim und Grien gelegenen Besitzungen in seinen Schutz, und verlieh denselben einen immerwährenden Frieden. Viele Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, fast alle aus der Cölnischen Diöcese am Niederrhein und Westfalen, werden nahmhaft gemacht. Die Urkunde, welche die gewöhnliche Einrichtung der feierlicheren Kaiser-Urkunden ihrer Zeit hat, aber keinen Ausstellungsort angibt, ist nur abschriftlich in dem mehrmals an-

*) Der Abdruck in den Annal. ord. Praemonstr. woraus ein Auszug b. Niesert M. U. S. 5. B. S. 10. ist in den Ortsnamen sehr fehlerhaft. Eine richtigere Abschrift befindet sich in Kindlingers Manuscripten.

**) M. U. S. 4. B. S. 217.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

geführten Liber quorundam Privilegiorum des Klosters Liesborn erhalten.*)

Erzbischof Arnold zu Cöln (sanctae Coloniensis Ecclesiae humilis minister) bestätigte im Jahre 1144 den Klöstern Überwasser und Liesborn den vom Bischof Wernher ihnen zu gemeinschaftlichen Besitz übergebenen Hof Worma, beurkundete zugleich die Söhne Harparis von Buckestelle, der den Bischof von Münster und den Abt zu Liesborn in dem Besitze jenes Hofes vielfach beunruhigt hatte, und bekräftigte dieselbe mit seinem Banne. Die Zeugen theils geistlichen, theils weltlichen Standes, sind alle aus der Cölnisch-rheinischen und westfälischen Diöcese. Die Urkunde, die in ihrer Fassung manches Eigenthümliche hat, ist sowohl in dem Liber quorund. privil. als in dem Kopialbuche des Klosters Liesborn abschriftlich erhalten;**) auch ist ein im Jahre 1288 von dem Domkapitel zu Münster aufgenommenes Transsumt derselben hier noch vorhanden. —

Demnächst haben wir zwei, von Geistlichen innerhalb der Diöcese Münster ausgestellte Urkunden zu bemerken. In der einen gewährt Balduin, Abt zu Liesborn (divina favente clementia Lisbernensis ecclesiae abbas), mit Einwilligung der Brüder des Klosters und des Vogtes Everwinus, seinem Eigenhörigen Thiedulf und dessen Schwestern sammt ihren Kindern eine Erleichterung ihrer Prästationen, jedoch mit Vorbehalt des Gewinn- und Sterbfalls-Rechtes. Als Zeugen werden drei Conventualen des Klosters (worunter der folgende Abt Franco), der Vogt

*) Der Abdr. b. Kindlinger Volmerst. 2. B. S. 13. stimmte mit dieser Abschrift nicht ganz überein.

**) Aus letzterem b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 156. doch nicht fehlerfrei; so muss es z. B. unter den Zeugen, anstatt Bothnensis, Bunensis heißen; auch ist das Datum die Indict. VII. vergessen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Everwinus und vier Ministerialen genannt. Die zur Zeit noch ungedruckte Urkunde ist im Königl. Provinzial-Archive zu Münster im Originale vorhanden. An ihrem Eingange steht ein großes Kreuz; darauf folgt die Anrufung: In nom. sanctae et indiv. Trinit. mit verlängerter Schrift, zum Theil in Majuskelbuchstaben geschrieben, und so daß jedes Wort durch vier über einander stehende Punkte von dem folgenden getrennt ist. Der Vortrag beginnt ohne weitere Einleitung mit der gewöhnlichen Ankündigung: Notum sit omnibus etc. in welche der Name des Abtes eingeschaltet ist. Das Datum (Lisberne anno domin. incarn. 1148, Reg. Conradi a. R. X.) ist von dem Texte durch einen größeren Zwischenraum getrennt. Das aufgedruckte Siegel ist umgekehrt birnförmig und zeigt den sitzenden Abt, in einem weiten Mönchsgewande, mit unbedecktem Haupte, in der rechten Hand den Bischofsstab, in der linken ein geschlossenes Buch haltend, mit der Umschrift: Sigillum Baldwini Lisbergensis Abbatis. † Die Urkunde ist doppelt ausgefertigt und cirografirt gewesen, denn am Rande zur Rechten sieht man noch die obere Hälfte der durchschnittenen Buchstaben: AEJOVAEJOVAE. — Die andere hieher gehörige Urkunde enthält die Erklärung Otto's, Propstes zu Kappenberg, daß, auf Verlangen Wernhers, Bischofs zu Münster, sowohl er selbst, als Bruder Otto, der Mitstifter, und alle übrigen Brüder, ihre bisher freie Kirche dem Bisthum Münster als eine Tochterkirche untergeben haben, wogegen Bischof Wernher ihnen die Kirchen zu Alen und Werne geschenkt habe. Die nur aus einer neuern Abschrift bekannte Urkunde *) ist undatirt, aber ohne Zweifel erst nach dem Tode des Bischofs Wernher (also zwischen 1151 und 1156, da in ersterem Jahre der Bischof, in letz-

*) Niesert M. U. S. 2. B. S. 200.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

terem aber der Propst starb) ausgestellt, weil jener darum nicht nur das Prädikat piae memoriae erhält (das freilich, wie wir gesehen haben, auch einem Lebenden gegeben werden konnte), sondern auch sonst von ihm in der Vergangenheit gesprochen wird (ut erat vir in hujusmodi rebus valde prudens ac providus); wir führen sie jedoch hier an, weil sie sich auf eine Regirungshandlung dieses Bischofs bezieht und als Revers auf eine von ihm ausgestellte Urkunde (Nr. 11.) zu betrachten ist. In formeller Hinsicht hat sie nichts Bemerkenswerthes als den Schluss: Hujus igitur paginae observatoribus sit pax et peccatorum remissio a Patre et Filio et Spiritu sancto Amen.

Endlich haben wir hier der ältesten Urkunde in Beziehung auf die Grafen von Teklenburg zu gedenken; denn obgleich diese Grafschaft selbst nicht unter das Stift Münster gehörte, so sind doch die Grafen, wegen ihrer vielfachen Verbindung mit demselben, in dessen Geschichte nicht zu übersehen. Diese Urkunde ist von dem Bischof Philipp zu Osnabrück ausgestellt, welcher in derselben, nach der gewöhnlichen Anrufung (In nom. s. et indiv. Trin.), berichtet: Graf Heinrich von Tekeneburc und seine Brüder und Miterben Otto, Thiderich und Gerhard hätten, mit Einwilligung ihrer Mutter Athelheidis, der Kirche zu Osnabrück einen Theil ihres väterlichen Erbes, nehmlich den Hof Wersen mit der Kapelle und allen zu demselben Hofe gehörigen Hoven und eigenhörigen Leuten (welche einzeln aufgezählt werden) geschenkt, wofür der Bischof ihre Lehen um 230 Mark und 20 Mark an Zehenten verbessert, ihnen auch das Lehen des Pfalzgrafen Otto von Rinecke gewährt. Die Schenkung ist im Gerichte des bischöflichen Vogtes Amelung, nach Westfälischem Rechte (jure et lege Westfalensi), in Gegenwart vieler Geistlichen, Edlen, Freien, Richter und Schöffen (judices et Scabiones), Ministerialen und Bürger, vollzogen, die Urkunde aber zu

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Osnabrück, am 1. December 1150 ausgestellt worden. Zeugen werden in großer Anzahl genannt, und sind theils Canonici von Osnabrück, theils Edle und Freie, worunter wir den Grafen Heinrich von Rietberg und den uns sonst schon bekannten Vogt Everwin von Freckenhorst bemerken, welcher letztere ea die prolocutor war; theils Scabiones, und endlich Ministeriales, sowohl von Osnabrück als von Tekeneburg; ihre Namen können wir hier, der Kürze wegen, übergehen. Bei dem Datum wird des Papstes Eugenius und des Königs Conrad als regierender Häupter gedacht. Das Original dieser Urkunde ist noch im Provinzial-Archive zu Münster vorhanden, wiewohl sehr beschädigt.*) Die Schrift hat nichts Auszeichnendes. Das Siegel des Bischofs von Osnabrück ist mit einer sehr dicken, groben Schnur angehängt, und ebenfalls sehr beschädigt, doch ist noch die Gestalt des sitzenden Bischofs, mit dem Stabe in der rechten, und einem offenen Buche in der linken Hand, wiewohl schwach zu erkennen.

IX. Friedrich II. (1152—1168.)

Friedrich, den wir in einigen Urkunden Wernhers (Nr 14. und 18.) als Dom-Custos erwähnt fanden, folgte diesem auf dem bischöflichen Stuhle. Von seinen eignen Urkunden sind, zumal im Originale, verhältnißmäßig nur wenige erhalten. Sie beginnen gewöhnlich mit der Invocation: In nomine sanctae et individuae Trinitatis, die einmal den ungewöhnlichen Anhang hat: patris et filii et spiritus sancti. Zuweilen steht am Anfange derselben ein Kreuz. Sich selbst nennt Friedrich allezeit Monasterien-

*) Gedr. b. Möser Osnabr. Gesch. 2. B. S. 289; jedoch sehr fehlerhaft; und um weniges richtiger b. Jung Hist. Com. Benthem. Cod. Cod. dipl. p. 11.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sis Episcopus oder Antistes; einigemal setzt er seinem Namen die Zahl secundus bei. Übrigens haben seine Urkunden die gewöhnliche Fassung; doch ist es bemerkenswerth, daß er die Einleitungen und Motive derselben gern an biblische Sprüche anknüpft. Er hat zweierlei Siegel, ein größeres und ein kleineres, geführt, deren Beschreibung bei den Urkunden selbst folgen wird.

1. Nach dem Tode des Bischofs Wernher hatte ein Edler, Namens Godschalk, sich in den Besitz des Schlosses zu Lon, unter dem Vorwande, damit belehnt zu sein, eingedrängt. Als Friedrich II. zum Bisthum gelangt war, nöthigte er denselben zwar, diesem unrechtmäßigen Besitz zu entsagen, ernannte ihn jedoch auf Lebenszeit zum Burggrafen (Castellanus) dieses Schlosses, an dem er sich übrigens das Öffnungsrecht ausdrücklich vorbehielt. Eben so erkannte derselbe Goldschalk die Unrechtmäßigkeit seines angemaßten Besitzes in dem, der Münsterschen Kirche zuständigen Lisner-Walde, und begnügte sich, das Forstrichteramt (mit Vorbehalt der Appellation an den Bischof in schwereren Fällen) und jährlich einige Stücke Wild aus diesem Walde als Lehen zu empfangen. Nicht minder verzichtete er auf den bischöflichen Hofdienst eines Tages, den er, nach B. Wernhers Tode, aus dem Hofe Lon sich widerrechtlich zugeeignet hatte, und erkannte, wegen seines Landrichter-Amtes (Regimen populare) in den sechs Kirchspielen Lon, Wintherswik, Aladnon, Versnevelde, Selehem und Hengeld, sich wie andere Gografen (Comites populares) als abhängig von dem Bischof. Die Urkunde, in welcher dies alles berichtet wird, und deren Original sich im Königl. Geh. Staatsarchive zu Berlin befindet,*) hat das Eigne, daß sie, wie wir es auch bei zwei Urkunden B. Wernhers bemerkten,

*) Gedr. b. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 181.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ganz im Erzählungstone abgefaßt ist. Nach der gewöhnlichen Anrufung beginnt sie nehmlich mit den Worten: Quoniam multiplicibus hominum laboribus accrescere solent novae questiones prioribus etc. Die von der Nothwendigkeit schriftlicher Aufbewahrung des Geschehenen handelnde Einleitung, an welche sich die Geschichtserzählung anschließt, worinn des Bischofs Friedrich nur als mithandelnder Person historisch gedacht wird. (Dominus autem Frithericus secundus factus episcopus etc.) Auch bei der Ankündigung des bischöflichen Siegels wird von ihm in der dritten Person gesprochen. (Dominus Frithericus episc. hanc cedulam proprii sigilli impressione insignivit.) Beim Datum werden, neben der Jahrzahl 1152, Papst Eugenius II. und König Friedrich I. genannt. Zum Schlusse werden als Zeugen angeführt: der Dompropst Heinrich, der Propst Engelbert, und ein anderer Engelbert, Frisiae Praepositus; die Freien Godschalk von Versnevelde mit seinen Brüdern Winemer und Adalhard, und die Ministerialen Bernhard von Dülmen und Stephan von Frethen.

2. In demselben Jahre 1152, dem ersten seiner Ordination, bestätigte Bischof Friedrich II. die Besitzungen und Privilegien des Klosters Honholte. Die Urkunde, deren Original noch im Königl. Provinzial-Archive zu Münster befindlich ist, stimmt, bis auf den nachher zu erwähnenden Zusatz, dem Innhalte nach mit der gleichartigen Urkunde B. Wernhers (Nr. 14.) vollkommen überein, und ist ihr auch in der formellen Fassung sehr ähnlich. Der Bischof nennt sich Fridericus secundus utinam Dei gratia sanctae Monast. eccl. Episc. Beim Datum werden Papst Eugenius II. und König Friedrich I. genannt. Als Zeugen werden angeführt: der Dompropst Heinrich, der Dechant Adelbert, der Propst Engelbert, der Custos Udo, der Cantor Hartwigus, Lambertus Magister scholarum,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und mehrere andere Domherren; und weltlichen Standes: Everwin, Vogt zu Freckenhorst; Wolfhard Urbis praefectus, Bernhard Camerarius, u. a. m. Zuletzt wird noch nachträglich gemeldet, daß der Pfarrer zu Havekesbeke auf das Recht des Begrabens im Stiftungshause des Klosters verzichtet hat.*) An Schönheit der Schrift steht die Urkunde den meisten Wernher'schen auffallend nach. Das Siegel ist zwar zerbrochen, jedoch in den Haupttheilen noch kenntlich. Es ist das größere, kreisförmig, und zeigt den Bischof mit unbedecktem Haupte, den Bischofsstab aufrecht in der rechten, ein geschlossenes Buch in der linken Hand haltend, auf einem Stuhle sitzend, dessen Seitentheile von Hundeköpfen gebildet werden, und dessen Füße in Thierkrallen auslaufen. Die Umschrift heißt: F(ridericus Dei Graci)a Monasteriensis Ep. Seds. †. Die Arbeit ist viel roher als an B. Wernhers Siegeln; auch die Art, wie es dem Pergament aufgedruckt ist, zeigt von wenig Sorgfalt, indem es einen Theil der Schrift bedeckt, wodurch später auch wohl die Verletzung desselben verursacht wurde.

3. Nach einer alten urkundlichen Nachricht**) wurde dem Ritter Hugo von Büren, welcher sich entschlossen im geistlichen Stande zu leben, auf seine Bitten, für sich und seine Genossen, von Gertrudis, der Wittwe des Grafen Otto von Bentheim, die Wüstung Witmersch zwischen Baclo und Loen zu einer geistlichen Niederlassung überwiesen, und der Prior des Klosters S. Pauli zu Utrecht, Hilde-

*) Einen andern, in dem Abdr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 178. noch befindlichen Zusatz, daß ein Ministerial des Bischofs, Namens Getmarus, einen Zehenten am Hause Honholte, womit er belehnt gewesen, zu Gunsten des Klosters resignirt habe, hat die Original-Urkunde nicht.

**) Jung Hist. Com. Benthem. Cod. dipl. pag 13. und etwas abweichend in Kindlingers Mss. T. XIX.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

brandus, daselbst am Tage Kreuz-Erhöhung 1152, durch den Bischof Hermann von Utrecht zum ersten Abt geweiht. Nachmals wurde die neue Klosterstäte dem Bischof Friedrich zu Münster übergeben, welcher darüber, in Gemeinschaft mit der Gräfinn Gertrudis von Bentheim, und 1154 eine feierliche Stiftungsurkunde aufrichtete,*) worinn zugleich die geistliche Obrigkeit des Klosters dem Bischof von Münster zuerkannt wurde, der dagegen den Zehenten alles daselbst angebauten oder noch anzubauenden Landes den Brüdern schenkte; dem jedesmaligen Besitzer des Hofes Schuttorp wurde die Vogtei des Klosters übertragen, doch mit der Bedingung, daß derselbe von dem Kloster nichts weiter zu empfangen habe, als einmal im Jahre eine Nachtherberge für sich und fünf Ritter, nebst einem Malt Hafer zum Futter für die Pferde. Im Eingange dieser Urkunde werden der Bischof und die Gräfinn gemeinschaftlich, jedoch der erste als eigentlicher Aussteller genannt (Notum sit... quod ego Fridericus . . . et venerabilis Comitissa Gertrudis de Benthem . . . dederimus etc.); auch ist bei der Beglaubigung nur von dem Siegel des Bischofs die Rede. Das Datum ist in ähnlicher Weise wie in B. Wernhers Urk. Nr. 3. und 4. gefasst; nachdem nehmlich, außer Jahrzahl und Indiction, das erste Regierungsjahr des Papstes Anastasius und das dritte des Königs Friedrich angegeben worden, heißt es weiter: sub domino Friderico venerabili Monast. episc. Als Zeugen werden genannt: Propst Otto zu Kappenberg, die Pröpste Heinrich und Engelbert, der Vicedom Engelbert, der Dechant Albert, der Custos Udo; Bernhard von Hurstmar mit seinem Sohne Wigbold, und viele nur mit den Taufnamen genannte Ministerialen.

---

*) Jung l. c. pag. 19.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

4. Im Jahre 1154 schenkte Bischof Friedrich das Gut zu Smithincdorp, welches ihm nach dem Tode des zur bischöflichen Kammer eigenhörigen Besitzers Adelwardus heimgefallen war, der von ihm aufs neue geweihten bischöflichen Kapelle zu Werne, und bekräftigte diese Schenkung mit dem Banne. Der Bannformel sind die Worte Fiat fiat angehängt. Beim Datum werden Papst Anastasius und Kaiser Friedrich genannt. Unter den Zeugen steht oben an: Otto Cappenbergensis praepositus secundus, qui et quondam Comes. Diese Angabe ist offenbar irrig, denn der gewesene Graf Otto war der dritte Propst von Kappenberg, wiewohl der zweite seines Namens; allein das letzte Verhältniss passt hier auch nicht, denn da Otto I. noch 1155 als Propst eine Urkunde ausstellte, so kann Otto II. nicht 1154 schon in dieser Eigenschaft genannt werden. Wahrscheinlich wurde die Urkunde erst längere Zeit nach der Verhandlung abgefasst, wo dann der Schreiber die beiden Ottonen, von denen der eine inzwischen gestorben war, verwechselte. Die übrigen Zeugen sind: Engelbertus vicedominus und mehrere andere Geistliche und Ministerialen; unter letzteren Ludevicus villicus (wahrscheinlich des bischöflichen Hofes zu Werne). Die Urkunde *) ist noch im Originale zu Kappenberg vorhanden, und hat das später zu beschreibende, hier schlecht conservirte, und mit Pergamentstreifen angehängt, kleinere Siegel.

5. In einer undatirten Urkunde entscheidet Bischof Friedrich II. einen Streit zwischen dem Kapitel der großen Domkirche und dem des alten Domes dahin, daß das letztere seinem Rechte an dem Hofe Mehesem zu Gunsten des ersteren entsagt, unter der Bedingung, daß der Obedientiarius dieses Hofes, dem Custos des alten Domes, welcher in

*) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 196.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der S. Clemens-Kapelle den Gottesdienst feiert, jährlich auf Martini 3 Schillinge zu Lichtern geben soll. Als Zeugen werden genannt: Reinaldus, Dompropst; Baldewin, Abt zu Liesborn; Albert, Domdechant, Udo, Propst des alten Domes, Willehelmus magister, und viele andere Geistliche beider Domkirchen. Die Urkunde ist sowohl in einer besondern, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrührenden Abschrift, als in dem sogenannten rothen Buche des alten Domes erhalten.*) Die Ausstellung derselben muss zwischen die Jahre 1155 und 1159 fallen; denn vor 1155 können die Pröpste Reinald und Udo als solche nicht vorkommen, da 1154 ihre Vorgänger Heinrich und Engelbert noch genannt werden; 1159 aber wurde Reinald Erzbischof zu Cöln. Da diese Urkunde von einem Obedientiarius spricht, so ist sie zugleich ein Beleg, daß die Obedienzen damals bei dem Domkapitel schon bestanden.

6. Im Jahre 1160 schenkte Bischof Friedrich das von seinem Ministerialen Godefrid resignirte Haus Hubrechtinchof dem Kloster Asbeck, und bekräftigte die Schenkung, welche Gerhard von Varenthorpe und sein Bruder Thiderich demselben Kloster, in die Hände des Vogtes Conrad, mit einem Antheil Holzes im Walde Wirs, in dem Gerichte Godschalks von Ybenbüren und seines Sohnes Conrad, unter Königsbanne gemacht hatten, zugleich mit seinem bischöflichen Banne. Zeugen waren dabei: der Domdechant Albert, die Pröpste Udo und Engelbert, Baldewin Abt zu Liesborn, Otto Propst zu Kappenberg, Herimann Propst zu Varlar, Erenward Propst zu Clarholt, der Vogt Conrad, Bernhard und Heinrich von Dülmen, Herimann von Dale, und sein

*) Aus letzterem gedr. aber fehlerhaft, b. Wilkens Gesch. d. St. M. S. 81.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bruder Godefrid von Ermen, Bruno von Stochem, Arnold von Billerbeke, Luitbert von Asbeke u. a.*)

7. In demselben Jahre 1160 verlieh Bischof Friedrich dem Kloster Kappenberg den Archidiaconal-Bann der Kirche zu Alen. Die Urkunde zeichnet sich, außer einigen minder erheblichen Eigenthümlichkeiten, besonders durch eine, im Verhältniss zu der ganz kurz ausgesprochenen Hauptsache, beträchtlich lange und feierliche Einleitung aus. Zeugen sind: Dominus Otto fundator et praepositus Cappenbergensis coenobii, Obertus Prior, und viele andere, einzeln genannte Kapitularen desselben, unter welchen presbiteri, levitae und subdiaconi unterschieden werden. Beim Datum wird des regierenden Kaisers Friedrich gedacht. Die Urkunde ist noch im Originale zu Kappenberg befindlich, **) und das große Siegel des Bischofs mit Pergamentstreifen auf die Charte festgeheftet.

8. Im Jahre 1161 eignete Bischof Friedrich dem Kloster Kappenberg einen Hof zu Herebedde (Herbern), welchen einer der von dem Stifter und nunmehrigen Propst von Kappenberg, Otto, dem Bisthum Münster überlassenen Eigenhörigen, gleichfalls Otto genannt, inne gehabt, aber für eine Summe von 60 Mark wieder zu Gunsten des Klosters resignirt hatte. Merkwürdig ist in dieser Urkunde die weitläuftige Ausführung der Motive zu der Handlung des Bischofs: nos memores dominici verbi, quo ait: quod uni ex minimis meis fecistis mihi fecistis, ipsam memoratam curtim . . . Cappenbergensi ecclesiae pro remedio animae nostrae in perpetuum tradidimus, ejus videlicet rei gratia, ut, quanto stipendia inibi Deo famulantium nostra largitione fuerint adaucta,

---

*) Niesert M. U. S. 4. B. S. 113.

**) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 204.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tanto intentius atque alacrius divinam clementiam pro nostra exorent salute. Eigenthümlich ist auch die darauf folgende Bannformel: eum (nehmlich den Frevler) a sacrosancto corpore et sanguine Domini sanctaeque ecclesiae communione auctoritate Dei omnipotentis sequestramus, quousque omnem hanc malam intentionem postponat et digne poeniteat. Fiat fiat. Unter den Zeugen geistlichen und weltlichen Standes sind Engelbertus praepositus et vicedominus, Bernhardus de Dulmena und sein Schwestersohn Adolf, Wolffardus scultetus und Heinricus de Schonenbeke zu bemerken. Die Verhandlung geschah in placito apud Bachvelt (Bakenfeld). Beim Datum wird, außer der Indiction, auch die Epakte angegeben, und des regierenden Kaisers Friedrich gedacht. Die Urkunde ist noch im Originale zu Kappenberg vorhanden,*) und das große Siegel des Bischofs mit Pergamentstreifen auf der Rückseite der unten umgeschlagenen Charte befestigt.

9. Im Jahre 1156, welches als das 14. Regierungs- und 13. Kaiserthums-Jahr K. Friedrichs I. angegeben wird, bestätigte Bischof Friedrich die von seinen Vorgängern Egbert und Wernher vorgenommene Veränderung des Klosters Liesborn, nebst den Privilegien und Besitzungen desselben, und eignete dem Kloster einen Wald, welchen es von dem bischöflichen Ministerialen Friedrich von Gordincsele, und einen Zehenten, welchen es von Sifrid von Sunenchusen erkauft, so wie den Zehenten aus Suderlage

*) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 210. aber fehlerhaft; besonders ist es mir unerklärlich, daß, statt des im Originale genannten Hofes zu Herbern, hier der Hof Dickhues zu Curede gesetzt wird, da doch an zwei verschiedenen Urkunden, bei der Übereinstimmung aller übrigen Umstände, nicht füglich zu denken ist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Holnhorst, den es gegen zwei Hoven von Heinrich von Dülmen eingetauscht hatte. Zugleich beurkundete er einen von ihm selbst getroffenen Tausch, indem er dem Kloster, mit Einwilligung des Abtes Franco und des Vogtes Everwin, einen Zehenten zu Beldinchusen, für ein Haus zu Mulenbeche überließ. Dies alles wird mit dem gewöhnlichen Anathem bekräftigt. Unter den Zeugen geistlichen Standes befinden sich: der Dompropst Udo, der Propst Ingelbert, der Dechant Albert, Willelmus magister scolarum, Albertus cellerarius; unter den weltlichen: Graf Otto von Ravensberg, Everwinus advocatus, Hermann von Avenstrot, Godschalk von Saperode und sein Bruder Rodulf; die Ministerialen Bernhard von Dülmen, Heinricus et Ingelbertus de eodem castro, Bernhard von Becheim, u. a. m. Die noch ungedruckte Urkunde befindet sich im Original im Königl. Provinzial-Archive zu Münster. Das aufgedruckte Siegel ist das kleinere, jedoch in eine verhältnißmäßig sehr große und dicke Wachsmasse eingedruckt. Es ist etwas länglichrund und zeigt den sitzenden Bischof in einer ziemlich rohen Figur, mit unbedecktem Haupte, die Hände an den Leib angezogen, in der rechten den Bischofsstab schräg über den Leib, in der linken ein geschlossenes Buch haltend; an dem Stuhle sind, wie auf dem größeren Siegel, Thierköpfe zu bemerken; die Umschrift heißt: Frithericus Monaster. Epc. †.

Daß Bischof Friedrich die Vogtei der Kirche zu Münster von dem Grafen Heinrich von Tekeneburg an sich kaufte, erfahren wir aus einer, zur Zeit seines Nachfolgers gegebenen Urkunde, unter welchem diese Angelegenheit erst zur Vollziehung kam. — Als Zeuge erscheint er bei Kaiser Friedrich I. Bestätigung der Privilegien des Erzstifts Bremen, zu Kaiserswerth den 22. April 1158; *) dann in desselben

*) Schaten Annal. Paderb. ad h. a.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nachher anzuführender Bestätigung für das Stift Kappenberg, vom Jahre 1161, und andern in Italien ausgestellten Urkunden, z. B. in der Bestätigung der Besitzungen und Privilegien des Bisthums Brandenburg, dat. Laudae in palat. Imper. XII. Kal. Jul. 1161, a. R. X. Imp. VII. *) und in ebendesselben Schutzbriefe für das S. Ruperts-Kloster zu Mainz, am 18. Mai 1163. **) — Sein Tod erfolgte im J. 1168, und das Nekrologium des Domkapitels setzt seine Gedächtnissfeier auf den 29. December.

Von auswärtigen, das Bisthum Münster angehenden Urkunden haben wir folgende zu nennen.

Kaiser Friedrich I. bestätigte, zu Soest im J. 1152, dem ersten seiner Regirung, den Klöstern Überwasser und Liesborn den von seinem Vorgänger Conrad III. ihnen ertheilten Schutzbrief.***) — Derselbe gab dem Stifte Kappenberg, dessen damaligen Propst, den gewesenen Grafen Otto, er seinen Consanguineum nennt, eine Bestätigung aller seiner Privilegien und Besitzungen. Innhalt und Fassung dieser ganzen Urkunde stimmen mit der nachher zu erwähnenden Bestätigungsurkunde Papst Eugenius III. fast durchaus überein, nur werden, außer den dort angegebenen Besitzungen, noch Lenclare und Herberite, nebst den kleinen Zehenten zu Wisela, Foresta und Cassela genannt. Die Urkunde führt das Datum: Laudae in generali Concilio a. 1162. Imp. Frederici a. R. X. Imp. VII.; die Jahrzahl 1162 ist indessen wahrscheinlich, wie auch wohl in ähnlichen gleichzeitigen Urkunden, nach der Pisanischen Zeitrechnung angegeben, daher nach der unsrigen das Jahr 1161 zu verstehen ist. Unter mehreren anderen geistlichen und welt-

*) Gercken Stiftshist. v. Brandenb. S. 351.

**) Gudenus Cod. dipl. T. I. pag. 245.

***) Aus dem Liesborner Kopialb. im Ausz. b. Kindlinger Vollmest. 2. B. S. 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lichen Fürsten, sind die Bischöfe Friedrich zu Münster, Guarnerus zu Minden und Hervirgisus zu Paderborn als Zeugen angeführt. Die Urkunde, die sich noch im Originale zu Kappenberg findet, ist etwas nachlässig geschrieben; von dem aufgedruckten großen Majestätssiegel ist fast die Hälfte abgebrochen und verloren gegangen. *)

Papst Eugenius III. gab dem Stifte Kappenberg eine Bestätigung seiner Privilegien (mit Vorbehalt der Rechte des Diöcesan-Bischofs) und seiner Besitzungen, von welchen Cappenberg, Curede, Wisele, Wesheim, Werne, Hele, Alsstede, Mengede, Nette, Hilbeke, Sorbeke, Langere, Wetmare, Stikelewic und Velmede, so wie die von dem Bischof Friedrich ihm incorporirten Kirchen zu Werne und Alen, nahmhaft gemacht werden. Die zu Kappenberg noch im Originale vorhandene, von dem Papst und neun Kardinälen unterschriebene, mit einem Spruchkreis und dem Monogramm Bene valete versehene Urkunde **) führt das Datum: Laterani IV. Non. Januar. 1152, pontif. a. VIII. Da aber Papst Eugenius III. in seinen Bullen öfters das Jahr vom 25. März anfängt, so ist auch diese, nach unserer Zeitrechnung, auf den 2. Januar 1153 zu setzen, wodurch sie mit den Urkunden Bischof Friedrichs II. in Übereinstimmung kömmt. — Eben derselbe Papst gab dem Stifte Kappenberg und dem Nonnenkloster zu Wesel ein Privilegium über die Zehentfreiheit aller zu ihrem Unterhalte gewidmeter Güter. Die noch ungedruckte Urkunde, datirt: Viterbi X. Kal. Jun. 1153, hat die gewöhnliche Einrichtung der einfachen päpstlichen Bullen, und ist zu Kappenberg im Originale vorhanden.

---

*) Gedr. b. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. S. 191. aus dem Originale, doch ungenau; und noch fehlerhafter b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 206. aus d. Annal. ord. Praemonstr. (mit der Jahrzahl 1161.)

**) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 183.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Theobald, Propst zu Xanten und Archidiaconus der Kirche zu Cöln, bestätigte im J. 1154 einen Vergleich, welchen Magister Otto, Propst, und die Brüder zu Kappenberg mit Ludolf, Canonicus zu Xanten, geschlossen, und wodurch sie einen aus dem Hofe Stikelenewic an die Kirche zu Hamwinkel zu entrichtenden Zehenten abgelöst hatten. Zeugen waren dabei mehrere Geistliche aus Xanten und andern Orten, und einige Ministerialen. Die Urkunde ist zu Kappenberg im Originale vorhanden,*) und das Siegel auf der Rückseite der Urkunde mit Pergamentstreifen festgeheftet.

Noch haben wir folgende vier, von Geistlichen innerhalb der Diöcese Münster ausgestellte Urkunden zu erwähnen. Otto, Propst zu Kappenberg (der erste dieses Namens, und der zweite Propst), hatte für das Geld, welches er durch eine Gesandschaftsreise nach Italien und andere, verschiedenen Bischöfen geleistete Dienste erworben, zwei Weinberge bei Remagen gekauft, und schenkte dieselben dem Stifte Kappenberg, um den daraus gewonnenen Wein theils beim Messopfer zu benutzen, theils zu seiner künftigen Memorienfeier zu vertheilen, den Überschuss aber in die Thesaurarie, zu kirchlichen Bedürfnissen zu verwenden. Die im Jahre 1155 ausgefertigte Urkunde ist noch im Originale zu Kappenberg vorhanden,**) und durch eine im Ganzen sehr saubere Schrift, besonders aber durch viele weit ausgeschweifte Buchstaben ausgezeichnet. Die Fassung der Urkunde ist sehr wortreich und hat manche Eigenthümlichkeiten; so wird unter andern dem Übertreter der Stiftung angewünscht: quia memoriam nostram, ne in benedictione sit, delere temptavit, ipsius memoria cum sonitu pereat etc. Unter den Zeugen (lauter Geistlichen von Kappenberg) steht Otto, der

*) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 192.

**) Aus einer Kindlingerschen Abschr. im Ausz. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 202.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stifter des Gotteshauses, oben an. Der Bekräftigungsformel folgt ein dreimaliges Amen, wovon das mittlere mit einer Art griechischer Cursiv geschrieben ist. Das mit Pergamentstreifen auf die Charte geheftete, kleine, aber sehr dick aufgetragene, runde und etwas schüsselförmige Siegel, zeigt ein vorwärts sehendes Brustbild mit unbedecktem Haupte und aufgehobenen Händen, mit der Umschrift: † Otto Dei Gra. id quod est. — Otto, der Stifter und dritte Propst der Kirche zu Kappenberg, schenkte derselben, um die beiden Feste des heiligen Apostels Johannes, den er sich zu seinem besondern Patron erwählt hatte, besser feiern zu können, Renten zu Wetmere, Ingelenheim, Remagen, Wesheim, Hagen, Erthburg, Hilbeke und Budenrothe; ferner zum Kirchen-Ornat ein goldnes Kreuz, eine silberne, nach dem Bildnisse des Kaisers geformte Lampe mit einem silbernen Becken, und einen Kelch. Die Bewahrung dieser Geschenke empfiehlt er seinen Nachfolgern mit derselben Treue, mit welcher Christus seine Mutter dem heiligen Johannes empfohlen; über den Verletzer aber spricht er das Anathem aus. Eine wiederholte Segens- und Fluchformel schließt das Ganze mit den Worten: Fiat, fiat. Die noch ungedruckte, zu Kappenberg im Original befindliche Urkunde ist ohne alle Zeitbestimmung, wahrscheinlich aber nicht lange nach Otto's Erhebung zum Propst, welche 1156 geschah, ausgefertigt; dabei sehr ansehnlich und schön geschrieben, besonders zwischen einzelnen größeren Sätzen mit eigenthümlichen Unterscheidungszeichen versehen. Das mit Pergamentstreifen auf die Charte festgeheftete kreisförmige Siegel ist noch sehr gut erhalten, und zeigt das vorwärts sehende Brustbild eines Geistlichen, mit unbedecktem Haupte, in der rechten Hand ein Kreuz, in der linken ein Buch haltend, mit der Umschrift: Otto. Johannis Ap. Servvs. — Reinnald, Propst der Kirche zu Münster, bestimmte, daß, zur Verbesserung der domkapitularischen Präbenden, die Einkünfte verstorbener

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Domherren ein ganzes Jahr lang, von dem Tode derselben an gerechnet, inne behalten und gesammelt werden sollten, um dafür Güter anzukaufen. Der Dechant Albert, der Propst Udo und viele andere Domherren, die in Diaconos und Subdiaconos unterschieden werden (der Dechant allein war Presbyter), sind als Zeugen genannt. Diese für die Verfassung des Domkapitels wichtige Urkunde, und die erste die wir von einem hiesigen Dompropst haben, ist im Königl. Provinzial-Archive zu Münster im Originale befindlich. *) An ihrem Anfange steht ein Kreuz, worauf die gewöhnliche Invocation: In nom. s. et indiv. Trin. folgt, welche, so wie der Name und Titel des Propstes, mit verlängerter Schrift geschrieben ist. Das Siegel ist mit einem Pergamentstreifen angehängt, kreisförmig, hat beinahe zwei Zoll im Durchmesser, und stellt einen fliegenden Greif vor, mit der Umschrift: Reinaldus Romanor. Impat. Cancel. Die Urkunde ist undatirt, muss aber zwischen 1156 und 1159 fallen, da Reinald seit 1156 als kaiserl. Kanzler vorkommt, und 1159 Erzbischof von Cöln wurde. — Franco, Abt zu Liesborn, stellte im J. 1166, über das Recht der zu seiner Kammer gehörenden Leute bei Verheirathungen und Sterbfällen, eine für die Geschichte des Hörigkeitswesens wichtige Urkunde aus, in welcher diese Kämmerlinge (ad cameram pertinentes) den Ministerialen gleich geachtet, aber von den Eigenhörigen (mancipiis) unterschieden, und letztere als geringeren Standes betrachtet werden. Die Verhandlung war in der Kammer des Abtes geschehen, die Urkunde aber, wie darinn gemeldet wird, in duplo ausgefertigt, und beide Exemplare, der Beglaubigung wegen, mit besonderer Sorgfalt aus einander geschnitten worden. **)

---

*) Fehlerhaft gedr. b. Wilkens, Gesch. d. St. Münster S. 80.

**) Kindlinger Hörigk. S. 240. Das Copiarium, aus welchem K. diese Urkunde entlehnt hat, und welches sich in dessen Hand-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Endlich ist hier auch folgende Urkunde, wegen ihrer Beziehung auf das Stift Kappenberg, zu bemerken. Theoderich, Graf zu Cleve, beurkundete im Jahre 1163, daß die Brüder Gottfried und Otto, Grafen von Kappenberg, nachdem sie alles das Ihrige und sich selbst Gott geweihet, auch in den Hof zu Wesel (Curtim Wiselensem; später Averndorp genannt) geistliche Jungfrauen geschickt, missgünstige Menschen aber die ausgedehnten Rechte jenes Hofes zu schmälern, und besonders die gedachten Brüder von dem uralten Mitbesitze des Demmerwaldes auszuschließen gesucht hätten; der Graf von Cleve bestätigt dagegen alle Rechte des Hofes, namentlich dessen Gemeinschaft an dem Demmerwalde und den Wäldern jenseit der Lippe, und macht es seinen Erben zur Pflicht, die Brüder dabei, und bei allen ihren andern Besitzungen zu schützen; namentlich soll aus den hofeshörigen Erben weder ein Sterbfall noch der kleine Zehente erhoben werden. Nach der vorausgeschickten Invocation nennt der Aussteller seinen Namen mit dem Zusatze Dei munere Comes, und Arnoldi comitis et Idae comitissae filius. Es ist mir daher wahrscheinlich, daß die vorliegende Urkunde nur eine Wiederholung einer älteren, aber nicht mehr nachzuweisenden, von den genannten Ältern des Grafen ausgestellten Urkunde ist, und daher erkläre ich mir auch, warum darinn so oft fratres genannt werden, unter welchen nicht die Bewohner des Klosters, die ja Nonnen (sanctimoniales) waren, sondern nur die beiden Stifter desselben gemeint sein können, obgleich im J. 1163 nur einer derselben noch am Leben war. Sollten die Geistlichen des Stifts Kappenberg, von welchem das Kloster Averndorp gewissermaßen abhängig war, gemeint sein, so

schriftensammlung befindet, ist erst im J. 1777 von einem Fr. Placidus Chur zusammengetragen worden; bei dieser Urkunde steht die Bemerkung: Originale abest; eine ältere handschriftliche Quelle aber habe ich nicht auffinden können.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dürfte man eine nähere Angabe dieses Verhältnisses in der Urkunde nicht vermissen. Bei dem Datum wird des Kaisers Friedrich und des Erzbischofs Reinold zu Cöln gedacht. Die Urkunde, welche mehrmals, aber höchst fehlerhaft gedruckt ist, *) befindet sich im Originale, sehr schön geschrieben, im Königl. Provinzial-Archive zu Münster; das Siegel ist aber verloren gegangen.

X. Ludwig I. (1169—1173.)

Ludwig I., ein geborener Graf von Tekeneburg, hat, im Verhältniss seiner kurzen Regirung, doch, mit seinem Vorgänger verglichen, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Urkunden, und zwar aus jedem seiner Regirungsjahre, hinterlassen. In ihrer formellen Fassung sind eben keine besondern Eigenthümlichkeiten zu bemerken. Am Eingange derselben steht mehrentheils ein Kreuz. Das Siegel ist an allen, wo es sich erhalten hat, einerlei, groß, kreisförmig und im Verhältniss zu den vorigen sehr sauber gearbeitet; es zeigt den Bischof in seinem Ornate, mit einer niedrigen Mitra auf dem Kopfe, in der rechten Hand den gerade vor sich ausgestreckten Bischofsstab, in der linken ein offenes Buch mit der Innschrift: Pax vobis, haltend, auf einem niedrigen Sessel sitzend, dessen Seitentheile aus Hundeköpfen gebildet werden, und dessen Füße in Thierkrallen ausgehen; mit der Umschrift: Ludhewicus Dei Gra. Monasteriensis Eps.

1. Aus der ersten bekannten Urkunde des Bischofs Ludwig ersehen wir, daß auch das gemeinschaftliche Leben der Domherren damals schon seit geraumer Zeit aufgehört

*) Teschenmacher Cod. dipl. pag. 33. Miraei Opp. dipl. T. III. p. 324. Den ersteren Abdruck hat v. Steinen Gesch. v. Kappenb. S. 87. und den andern Niesert M. U. S. 2. B. S. 213. unverändert wiederholt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hatte, und daß dieselben abgesonderte Curien bewohnten, deren einige mit ihrer Rückseite an die Mauer und den Graben stießen, welche die innere Stadt oder Burg (das alte Mimigardevord oder die nachherige Dom-Immunität) von der äußeren Stadt (dem Markte) trennten. Da nun, von der entgegengesetzten Seite her, die Wohnhäuser der Bürger ebenfalls an diesen Graben stießen, so hatte dies zu mancherlei Streitigkeiten zwischen den Domherren und den ihnen gegenüber wohnenden Bürgern Anlass gegeben. Um diesen abzuhelfen, that der Bischof den Ausspruch, daß zu jeder an die Burgmauer anstoßenden Curie, der angrenzende, außerhalb der Mauer gelegene Theil des Abhanges, von der Mauer an bis in die Mitte des Grabens, eigenthümlich gehören solle. Diese Urkunde ist in ipsa civitate Monasterii, im J. 1169 gegeben, und im Königl. Provinzial-Archive zu Münster noch im Originale, so wie auch in einem Transsumt aus dem Jahre 1328 vorhanden.*) Das Original ist auf ein ungewöhnlich langes und verhältnissmäßig schmales Pergament geschrieben; von dem aufgedruckten Siegel aber nur ein Bruchstück vorhanden. Der Bischof nennt sich im Eingange: Ego Lodowicus quem ad regimen Monasteriensis ecclesiae divina voluit vocare clementia. Beim Datum wird des Papstes Calixtus III. und des Kaisers Friedrich gedacht. Als Zeugen werden angeführt: Bernard Dompropst, Albert Dechant, Franco Cellerarius, Godefridus secundus Cellerarius, Engelbert Propst S. Mauritii, Udo Custos und Propst S. Pauli, (des alten Doms), Hermann und Wescelinus Subcustodes, Hartwigus Cantor, und alle Canonici (die aber nicht einzeln genannt sind); die Edlen: Hermann von Avenstrud, Wedekinus Vogt zu Freckenhorst, Burchard von Ascheberge, Philipp von Eilen; die Mi-

*) Gedr. b. Niesert M. U. B. 2. Abth. S. 447.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nisterialen: Wulfard villicus, Friedrich von Warenthorpe, Gerlag von Dingethe, Heinrich von Merevelde u. a. m.

2. Im Jahre 1170 bestätigte Bischof Ludwig dem Stifte Kappenberg die von seinen Vorgängern demselben verliehenen Kirchen zu Alen und Werne nebst ihren Decanien. Zeugen waren dabei: die Pröpste Udo und Engelbert, Franco Vicedominus, Sifridus magister scolarum, Hartwicus Cantor, Hezelinus Subcustos; ferner: Albertus Dapifer, Rutger Marschall, Ernestus de Monasterio, Lubert von Bevera, u. a. m. Die Urkunde ist noch im Originale zu Kappenberg vorhanden,*) und das Siegel mit Pergamentstreifen auf einem in Mitten der Schrift leer gelassenen Raume der Charte festgeheftet.

3. In demselben Jahre 1170, welches als das 19. Regirungsjahr des Kaisers Friedrich bezeichnet wird, eignete Bischof Ludwig dem Kloster Liesborn ein Haus in dem Dorfe Gronhorst, welches Onargus, ein Ministerial des Bischofs, zu Lehen gehabt und zu diesem Ende resignirt hatte, mit Angabe früherer Besitzveränderungen desselben Hauses. Der Bischof selbst nennt sich: sanctae Monasteriensis ecclesiae humilis provisor. Zeugen waren: die Pröpste Udo und Engelbert, der Vicedom Franco, und einige andere Geistliche; ferner: Graf Symon von Tekeneburg, Widekin von Reden, Werno von Holnhurst und sein Sohn Godefrid, Godefridus capellarius, u. a. m. Die Urkunde ist im Original im Königl. Provinzial-Archive zu Münster vorhanden.**)

4. Im Jahre 1171 bestätigte Bischof Ludwig dem Kloster Kappenberg den Zehenten von dem Hause zu Cu-

*) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 220.

**) Dem Abdr. b. Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 64. liegt eine unvollständige und ungenaue Abschrift zum Grunde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

rethe, genannt Dickhus, mit Vorbehalt einer jährlichen Rente von 3 Schillingen. Er selbst nennt sich Monast. eccl. humilis minister. Zeugen sind, außer den drei in der vorigen Urkunde genannten Prälaten, Sifridus magister scolarum, Hartwicus Cantor, Godefrid von Paderburnen und Hezelinus Subcustos; ferner: Albert (wahrscheinlich der in Nro. 2 genannte Dapifer), Rutger Marschall, Ernestus de Monasterio, Lutbert von Bevera, Woldericus von Albrecteslo, Werengis und Godefrid Camerarii. Beim Datum wird des Kaisers Friedrich gedacht. Die noch ungedruckte Urkunde ist im Original im Königl. Provinzial-Archive zu Münster vorhanden. Das Siegel ist so aufgedruckt, daß es am unteren Theile der Urkunde den mittleren Raum einnimmt, und von der zu beiden Seiten fortlaufenden Schrift umgeben ist.

5. Im Jahre 1172 bestätigte Bischof Ludwig die Schenkung des Domherrn Bernhard von Ibenburen, welcher von seinem Erbgute zu Nutlon gewisse Äcker, zu seines Bruders Conrad und künftig zu seiner eignen Memorie, dem Kloster Überwasser schenkte. Die Verhandlung geschah zu Greven vor dem Grafen Bennico, am 1. Februar (in Kal. Februarii) 1172. Die Urkunde ist in dem erzählenden Style abgefasst, wie wir ihn schon bei einigen Urkunden der beiden vorigen Bischöfe (Wernher, Nro. 16 und 20; Friedrich, Nro. 1) bemerkten, so daß von dem Bischof (dominus Lothewicus sanctae Monasteriensis ecclesiae venerabilis episcopus) in der dritten Person gesprochen wird. Beim Datum wird des Papstes Calixtus III. und des Kaisers Friedrich gedacht. Zeugen waren: Udo, Propst des alten Domes (beati Pauli in Monasterio); Wescelinus, Pfarrer zu Greven; die Edlen: Godeschalk von Ibenburen, der Vater, und Wernher, der Bruder des obengenannten Bernhard; Philipp von Elen, zwei Brüder Theoderich und Wibald von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Saltesberch; die Ministerialen: Sigewin von Hostenvelde, Meinhard von Sprakelo, u. a. m. Die Urkunde ist in Münster noch im Originale vorhanden,*) und zeichnet sich durch die besondere Art der Befestigung des Siegels aus, welches einem am Ende der Charte, aus dieser selbst durch Abschneiden der Seitentheile gebildeten, langen und schmalen, durch Umschlagen verdoppelten Pergamentstreifen aufgeheftet ist.

6. In demselben Jahre 1172 bestätigte Bischof Ludwig dem Stifte Kappenberg den Besitz einer, von dem vorigen Bischof Friedrich demselben übergebenen Hove zu Alt-Metlere, welche früher ein bischöflicher Ministerial Herimann zu Lehen gehabt hatte. Unter den Zeugen sind der Propst Herimann zu Kappenberg und die bischöflichen Kapelläne Hildeboldus und Theodericus zu bemerken. Die noch ungedruckte Urkunde befindet sich im Originale zu Kappenberg. Das Siegel ist an ihr auf ähnliche Weise wie bei Nr. 2. und 4. befestigt, doch so, daß die Schrift unter dem Siegel über die ganze Breite der Charte herübergeht, jenes alles von allen Seiten mit derselben umgeben ist.

7. Ebenfalls im Jahre 1172, welches als das 21. Regirungs- und 20. Kaiserthumsjahr des Kaisers Friedrich bezeichnet wird, eignete Bischof Ludwig dem Kloster Liesborn einen Hof zu Waltorp mit allem Zubehör, namentlich mit zwei verlehnten Hoven zu Richelincthorp, welchen ein bischöflicher Ministerial, Namens Albero, bisher zu Lehen gehabt, und zu diesem Behuf resignirt hatte. Als Ort der Verhandlung wird Münster angegeben. Zeugen waren dabei: der Domdechant Albert, der Propst Udo, Theoderich von Cruzewic, Sifridus magister, und mehrere andere Domherren; ferner: Graf Simon von Tekeneburg (Thi-

*) Gedruckt b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 227.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

cheneb.), Graf Hermann von Ravensberg, Graf Heinrich von Dale, Widekinus advocatus, Bernard von Horstmar, Wolbert von Dipenham, Bernard von der Lippe, Lifhard und Godescald von Elen, und mehrere Ministerialen. Die Urkunde ist im Königl. Provinzial-Archive zu Münster im Originale vorhanden, und durch ihre ungewöhnlich große, schöne Schrift ausgezeichnet.*)

8. Kaiser Friedrich beurkundete im Jahre 1173, welches er als das 22. seiner Regirung und das 19. seines Kaiserthums bezeichnet: der vorige Bischof von Münster, Friedrich, habe mit dem Grafen Heinrich von Tekeneburg, zur Beseitigung der Streitigkeiten wegen der Advokatie, welche dem Grafen in der Stadt Münster und dem bischöflichen Hofe daselbst zugestanden, einen Vergleich geschlossen, vermöge dessen er dem Grafen 24 Pfund von den zunächst erledigten bischöflichen Lehengütern zu Lehen gereicht, und das Domkapitel demselben noch 40 Mark gegeben, wogegen der Graf allen Rechten der Advokatie an der Stadt Münster, dem bischöflichen Hofe und den Gütern des Domkapitels entsagt, und dem Bischof und Domkapitel freigestellt habe, diese Advokatie einer ihnen beliebigen Person zu übertragen; diese Übereinkunft haben der nunmehrige Bischof Ludwig und Graf Simon, der Sohn des Grafen Heinrich, in des Kaisers Gegenwart erneuert, worauf der Kaiser dieselbe bestätigt und ihre Verletzung mit einer Strafe von 50 Pfund Goldes, halb der kaiserlichen Kammer und halb dem beleidigten Theile zu zahlen, verpönt. Diese Bestätigung geschah zu Goslar, am 4. Mai 1173, in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Fürsten und Edlen. Unter letzteren bemerken wir die Grafen Heinrich und Hermann von Ravensberg, Rotholf von Steinvord, Bern-

*) Nach dem Liesb. Kopialb. jedoch ziemlich richtig gedr. b. Niesert M. U. S. 4. B. S. 116.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hard von Horstmar, Theoderich von Saltesberg, Gerhard von Lon, Werner von Burchlo, Ernest von Münster, Albert von Wulfheim. Das Original dieser Urkunde ist noch im Königl. Provinzial-Archive zu Münster, jedoch sehr beschädigt und des Siegels beraubt, vorhanden. In Abschrift findet sie sich in dem großen Kopialbuche des Münsterschen Domkapitels. *)

9. In demselben Jahre 1173 schenkte Bischof Ludwig der zu seiner Zeit an der südlichen Seite der Stadt Münster gegründeten Kirche S. Ludgeri, zur Unterhaltung ihres Priesters, eine Hove zu Wargebeke. Beim Datum wird des Kaisers Friedrich gedacht. Zeugen waren: der Dompropst Bernhard, der Domdechant Engelbert, Franco Vicedominus, Sifridus Magister, Bernhard Cellerarius, Franco minoris ecclesiae Decanus, und mehrere andere Domherren; dann Ernst von Münster, Albert Dapifer, und Engelbert von Dülmen. **) Diese Urkunde ist, weil sie uns die erste Nachricht von der Ludgeri-Kirche gibt, für die Entwickelungsgeschichte der Stadt Münster wichtig.

Daß Bischof Ludwig die vorher amtsweise ausgethanen bischöflichen Höfe Lon, Haltern, Dülmen, Billerbek, Warendorf, Beckum, Alen und Werne, unter seine unmittelbare Verwaltung zurücknahm, wird in einer Urkunde Bischof Otto's I. vom Jahre 1217 gemeldet.***) — Als Zeuge

*) Gedr. b. Kindlinger Samml. merkw. Nachr. S. 142. Niesert M. U. B. I. S. 357. Wilkens Gesch. d. St. M. S. 83. doch ist keiner dieser Abdr. ganz genau und befriedigend.

**) Wilkens Gesch. d. St. M. S. 87. Das Copiarium, woraus W. die Urkunde genommen, ist jetzt nicht mehr nachzuweisen, was um so mehr zu bedauern, da die von W. hinterlassene Abschrift mancherlei Bedenklichkeiten anregt.

***) Niesert M. U. B. II. S. 351. und wiederholt M. U. S. 2. B. S. 337.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

erscheint er bei Kaiser Friedrichs I. Bestätigung eines von dem Kloster Ichtershausen geschlossenen Gütertausches, zu Erfurth am 21. Juni 1170, *) und bei einer Schenkung des Bischofs Uto von Naumburg an das Kloster Bosau, am 5. Jun. 1171. **) — Sein Tod erfolgte im Jahre 1173; seinen Todestag setzt das Nekrologium des Domkapitel auf den 26. December, jedoch mit der Bemerkung, daß die Gedächtnissfeier vor den Weihnachtsfeiertagen statt finde. Daher kommt es wohl, daß an andern Orten der 22. December als sein Todestag angegeben wird.

Von auswärtigen Urkunden gehören folgende hieher.

Philipp, Erzbischof zu Cöln, bestätigte im Jahre 1170 den Vergleich, welchen das Stift Kappenberg mit dem Canonicus Ludolf zu Xanten, wegen des aus dem Hofe Stikelenewic an die Kirche zu Hamwinkel zu entrichtenden Zehenten geschlossen hatte. (Vgl. die unter dem vorigen Bischof angef. Urk. des Propstes Theobald zu Xanten vom J. 1154.) Otto, vormals Graf zu Kappenberg und nachher Propst daselbst, wird noch unter den Zeugen genannt, zu denen außerdem Hermann, Propst zu Scheda, die Grafen Everhard und Engelbert (von Altena), und mehrere andere Geistliche und Weltliche, größtentheils aus dem rheinischen Erzstift, gehören. Die Urkunde ist zu Kappenberg im Original erhalten ***) und mit dem aufgedruckten großen elliptischen Siegel des Erzbischofs versehen. — Der-

*) Schuhmacher verm. Nachr. 5. Samml. S. 41. Wenck Hess. Landesg. Urk. B. 2. B. S. 502.

**) Schoettgen et Kreysig Diplomatar. T. II. pag. 430. Hier steht zwar die Jahrzahl 1170, aber irrig, weil der unter den Zeugen genannte Bischof Martin von Meißen im Jun. 1170 noch nicht als solcher vorkommen kann, da sein Vorgänger Gerung erst im November 1170 starb.

***) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 222.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

selbe beurkundete im Jahre 1173, daß der vieljährige Streit wegen eines Zehenten von einem Hause genannt Casseta, welchen vormals die Äbtissinn Luidgardis zu Neuß dem Propst Otto (I.) zu Kappenberg geschenkt hatte, auf einer allgemeinen Synode zu Cöln beigelegt, und der streitige Zehente, gegen anderweitige Entschädigung des Klosters zu Neuß, dem dermaligen (vierten) Propste zu Kappenberg, Herimann, und seiner Kirche aufs neue zugesprochen worden sei, denen er auch seinerseits denselben eignete. Viele Geistliche und einige Grafen, darunter jedoch keiner aus Westfalen, werden als Zeugen genannt. Auch von dieser Urkunde ist das sehr ansehnliche Original mit dem aufgedruckten, gut erhaltenen Siegel des Erzbischofs (für welches der Raum dadurch gewonnen ist, daß die letzten Schriftzeilen nur ohngefähr bis in die Mitte der Charte geführt sind), in Kappenberg noch vorhanden.*) — Derselbe bestätigte, ebenfalls im Jahre 1173, dem Abt Franco und den Brüdern des Klosters Liesborn, den Besitz eines, früher der Kirche zu Soest zugehörigen Zehenten aus ihrem Hofe zu Northwalde im Gebiete von Soest. Verschiedene Geistliche und Weltliche aus dem rheinischen und westfälischen Theile der Cölnischen Diöcese (unter den letzteren Graf Heinrich von Arnsberg) sind als Zeugen genannt. Die noch ungedruckte Urkunde befindet sich im Originale im Königl. Provinzial-Archive zu Münster.

Muthmaßlich gehören in die Zeit des Bischofs Ludwig auch die beiden folgenden undatirten Urkunden. Heinrich, Herzog zu Baiern und Sachsen, beurkundete, daß der Münstersche Canonicus und Vicedominus Franco, mit Genehmigung des Herzogs als obersten Richters, mit Beifall aller Grafen und Baronen, und mit Einwilligung seiner Erben, sein Gut Langenhorst dem Dienste Gottes gewidmet

*) Gedr. Ebd. S. 233.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

habe, um darauf ein Kloster zu erbauen.*) Die Urkunde muss zwischen die Jahre 1170 und 1178 fallen, da Franco erst seit 1170 als Vicedominus vorkommt (1169 war er noch Cellerarius; vgl. oben Nr. 1.) und 1178 des Klosters Langenhorst als schon vorhanden erwähnt wird.) — Theoderich und sein Bruder Arnold, Grafen zu Cleve, bestätigten dem Abte Herimann und der Kirche zu Kappenberg die Freiheit von ihrem Zolle zu Wesel.**) Die Zeit dieser Urkunde kann nicht genauer als zwischen 1170 und 1200 bestimmt werden.

Endlich haben wir aus der Diöcese Münster selbst noch eine, und zwar die erste von einer Äbtissinn des Stifts Überwasser ausgestellte Urkunde zu erwähnen. Die Äbtissinn Gertrudis beurkundete, im Jahre 1173, die von dem Priester Heribertus, zu seiner Memorie, an das Kloster Überwasser und insbesondere an den S. Marien-Altar daselbst gemachte Schenkung eines nahe bei der Stadt (Münster) gelegenen Grundstückes, und verzichtete, zu Gunsten ihres Convents, auf die Worthpfennige, welche sie bisher von diesem Grundstücke zu erheben hatte. Mehrere Klosterjungfrauen, Priester, Conversen und Ministerialen des Klosters sind als Zeugen genannt. Das sehr schön geschriebene Original dieser Urkunde ist noch in Münster vorhanden.***) Das aufgedruckte Siegel ist länglichrund und zeigt das Brustbild einer Nonne, in der rechten Hand einen Palmzweig, in der linken eine Lilie haltend, mit der Umschrift: Gertrudis. †.

(Über das Urkundenwesen Hermann II. wird später eine besondere Abhandlung folgen.)

---

*) Niesert M. U. S. 4. B. S. 131.

**) Kindlinger M. B. 3. B. 1. Abth. Urk. S. 110.

***) Gedr. b. Niesert M. U. S. 2. B. S. 230.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 3, 1840 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org